



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0068 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Das Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist am 01.11.2011 in Kraft getreten. Wie bereits die Nieders. Landkreisordnung (NLO), sieht auch das NKomVG vor, auf örtlicher Ebene einzelne Sachverhalte durch Hauptsatzung zu regeln.

Die Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 15.06.2006 ist den neuen Bestimmungen anzupassen. Ein Entwurf ist dieser Vorlage beigelegt. Neben den vorwiegend redaktionellen Änderungen durch Anpassung an die neuen Rechtsvorschriften wird auf folgende Änderungen besonders hingewiesen:

1. Der bisherige § 3 - Kreisgebiet - entfällt zur Gänze, da ein Regelungsbedarf durch Hauptsatzung nicht besteht.
2. Als Entlastung des Kreistages besteht die Möglichkeit, dessen ausschließliche Zuständigkeit durch die Festlegung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung aufzuheben und Befugnisse dem Kreisausschuss zu übertragen. Diese Möglichkeit besteht für folgende Aufgaben:
 - a) § 58 Abs. 1 Nr. 8: Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte
 - b) § 58 Abs. 1 Nr. 14: Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
 - c) § 58 Abs. 1 Nr. 16: Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich stehen.
 - d) § 58 Abs. 1 Nr. 18: Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens.

- e) § 58 Abs. 1 Nr. 20: Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten.

Die Hauptsatzung sieht bisher bereits Wertgrenzen für Rechtsgeschäfte nach Nr. b) (100.000 €) und Nr. e) (20.000 €) vor. Entsprechend der Ermächtigung in § 58 Abs. 1 NKomVG sollten auch für die unter Buchstaben a) und c) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Entscheidungen Wertgrenzen festgelegt werden. Im Falle von Entscheidungen nach Nr. d) (§ 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG) sollte es bei der uneingeschränkten Zuständigkeit des Kreistages bleiben.

Für die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG wird eine Wertgrenze von 100.000 € empfohlen.

Für Rechtsgeschäfte über Kreisvermögen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG sowie für die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG sollte eine Wertgrenze von einheitlich 50.000 € festgelegt werden.

Für Verträge nach Buchstabe e) wird empfohlen, es bei der Wertgrenze von 20.000 € zu belassen.

In all den Fällen, in denen die vorgenannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, wäre danach der Kreisausschuss zuständig. Um den Kreisausschuss von der Entscheidung über Bagatellfälle zu entlasten, sollte zugleich eine Wertgrenze beschlossen werden, bis zu der der Landrat abschließend entscheiden kann. Empfohlen wird, für die unter die Buchstaben a) fallenden Entscheidungen die Wertgrenze auf 50.000 € sowie für die unter Buchstaben b.) und c.) fallenden Rechtsgeschäfte die Wertgrenze auf 25.000 € festzusetzen.

3. Der bisherige § 6 kann ersatzlos entfallen. § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt die Abgeordneten unmittelbar, an den Sitzungen des Kreisausschusses teilzunehmen.
4. Die Hauptsatzung sah bisher vor, dass neben den gesetzlichen Mitgliedern von der Verwaltung die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme angehören. § 5 der Hauptsatzung sieht nunmehr vor, dass auch die Kreisrätin/der Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme angehört.
5. § 8 des Hauptsatzungsentwurfs macht von der Möglichkeit Gebrauch, Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen im Internet zu veröffentlichen. Danach sollen Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises künftig unter der Internetadresse www.lk-row.de bekannt gemacht werden. Auf die Bekanntgabe und die Internetadresse wird jeweils in den drei Tageszeitungen Bremervörder Zeitung, Rotenburger Kreiszeitung und Zevener Zeitung hingewiesen.
Von der Veröffentlichung eines zusätzlichen Hinweises in den kostenlosen Sonntagszeitungen im Kreisgebiet, sollte auch wegen der dafür entstehenden Kosten von ca. 100 Euro je Veröffentlichung, zunächst abgesehen werden.

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen weiterhin in den drei Tageszeitungen. Das Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird für Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden und Dienststellen fortgeführt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. (Nur Kreisausschuss) Der Beschlussfassung des Kreisausschusses bedürfen nicht
 - a) Festlegungen privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € nicht übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € nicht übersteigt.

Luttmann

(Entwurf)

**Hauptsatzung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Rotenburg (Wümme). Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt -geteilt durch einen schwarzen Balken- oben in Silber einen golden gekrönten, blau bewehrten und bezungten roten Löwen, der in der rechten Vorderpranke ein schwarzes Nagelspitzkreuz hält, und unten von Silber und Blau geviert, einen roten über einen silbernen gekreuzten Schlüssel.

(2) Flagge und Banner des Landkreises zeigen die Farben gelb-weiß mit dem Wappen des Landkreises.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse); sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 4

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 100.000,00 Euro voraussichtlich nicht übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte über Kreisvermögen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt;
- c) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, die den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
- d) Verträge mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern oder mit der Landrätin bzw. dem Landrat (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG), die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen oder deren Vermögenswert den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5
Zusammensetzung des Kreisausschusses

Neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätin/der Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6
Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter als Erste. Kreisrätin/Erster. Kreisrat sowie eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter, der die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führt, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Behandlung des Antrages.

§ 8
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Internet unter der Adresse „www.lk-row.de“ bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung, der Zevener Zeitung hinzuweisen.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.2006 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
Landrat



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0023 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.11.2011	Jugendhilfeausschuss	15	0	0
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung 4.15 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes;
hier: Ergänzung der beratenden Mitglieder um einen Sitz für einen Vertreter des Kreiselterrates

Sachverhalt:

Auf Anregung des Vorsitzenden der SPD-Kreistagsfraktion, Herrn Wölbern, soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselterrates der Kindertagesstätten in jedem Fall als Mitglied mit beratender Funktion dem Jugendhilfeausschuss angehören.

Grundsätzlich sieht bereits der § 4 Abs. 1 Nr. 5 AG KJHG Niedersachsen (Niedersächsisches Ausführungsgesetz Kinder- und Jugendhilfe) die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Elternvertretung oder mit einer Fachkraft einer Kindertageseinrichtung vor.

Es wird für sinnvoll erachtet, stets beide – Elternvertreter sowie Fachkraft – mit beratender Funktion im Jugendhilfeausschuss vertreten zu haben.

Der Kreiselterrat der Kindertagesstätten im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde am 10.11.2009 gegründet und setzt sich aus Vertretern/innen der Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeinde-Elternräte zusammen. Ziel ist die Vernetzung und der Austausch der regionalen Elternvertretungen im Landkreis.

Aus diesem Grund soll § 2 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

In § 2 Abs. 3 der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird mit Wirkung ab 1.1.2012 folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:

„in Konkretisierung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 AG KJHG sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter des Kreiselternrates der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte“.

Der bisherige Buchstabe e) wird neuer Buchstabe f).

Luttmann

Die Satzung 4.15 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes enthält derzeit folgende Bestimmung in § 2 Abs. 3:

- (3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) Die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen,
 - b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind,
 - c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet,
 - d) eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person,
 - e) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.

Der künftige Wortlaut soll sein:

- (3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) Die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen,
 - b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind,
 - c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet,
 - d) eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person,
 - e) in Konkretisierung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 AG KJHG sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter des Kreiselterrates der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,**
 - f) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.**



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0043 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.11.2011	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Zum 01.01.2012 müssen nach 3-jähriger Stabilität die Behältergebühren leicht angehoben werden. Der Grund für die Anpassung sind im Wesentlichen gestiegene Entsorgungspreise.

Vorgeschlagen wird wieder eine 3-jährige Kalkulationsperiode mit einer Fortführung des bisherigen Gebührenmodells mit linearen Behältergebühren. Dabei sollen die Behältergebühren (ca. 97,3 % des Gesamtgebührenaufkommens) um ca. 1,8 % angehoben werden. Ein 120 l Behälter verteuert sich dadurch beispielsweise von 17,10 € auf 17,40 €/monatlich (+ 0,30 €). Die einzelnen Auswirkungen können der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft am 23.11.2011 als Anlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnung entnommen werden.

Ausblick 2015 ff.

Die zukünftige Gebührenentwicklung wird weiter maßgeblich von den Aufwendungen für die thermische Verwertung und dem angemeldeten Behältervolumen abhängen. Darüber hinaus werden voraussichtlich die Auswirkungen des zurzeit in der Novellierung befindlichen Kreislaufwirtschaftsgesetzes Einfluss auf die zukünftige Abfallwirtschaft haben. Nach gegenwärtigem Stand ist unter anderem vorgesehen, für die bisher über den Gelben Sack erfassten Verpackungen sowie der bisher über die Restmülltonne entsorgten stoffgleichen Nichtverpackungen eine Wertstofftonne einzuführen. Weiterhin bleibt abzuwarten, ob trotz der Erfassung der Grünabfallmengen über diverse Sammelplätze ein zusätzliches Biotonnensystem aufgebaut werden muss. Beide Systeme werden Einfluss auf Kosten und Abfallströme haben.

Die vorgesehene Satzungsänderung ist dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen. Die in Fettschrift erscheinenden Beträge sollen ab 2012 gelten.

Beschlussempfehlung:

Die im Entwurf vorliegende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann

Entwurf

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2009 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe A) – Behältergebühren – , Ziff. 1. bis 3.4 erhält folgende Fassung:

1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr		
1.1. für einen 40 l-Abfallbehälter	2,90 € monatlich	34,80 € jährlich
2. bei 14 täglicher Abfuhr		
2.1 für einen 40 l-Abfallbehälter	5,80 € monatlich	69,60 € jährlich
2.2 für einen 50 l-Abfallbehälter	7,25 € monatlich	87,00 € jährlich
2.3 für einen 60 l-Abfallbehälter	8,70 € monatlich	104,40 € jährlich
2.4 für einen 80 l-Abfallbehälter	11,60 € monatlich	139,20 € jährlich
2.5 für einen 120 l-Abfallbehälter	17,40 € monatlich	208,80 € jährlich
2.6 für einen 240 l-Abfallbehälter	34,80 € monatlich	417,60 € jährlich
2.7 für einen 770 l-Abfallbehälter	112,00 € monatlich	1.344,00 € jährlich
2.8 für einen 1.100 l-Abfallbehälter	160,00 € monatlich	1.920,00 € jährlich
2.9 für einen 2.500 l-Abfallbehälter	363,50 € monatlich	4.362,00 € jährlich
2.11 für einen 4.500 l-Abfallbehälter	653,00 € monatlich	7.836,00 € jährlich
2.12 für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter / Jahr	2,90 € monatlich	34,80 € jährlich

3. bei wöchentlicher Abfuhr	
3.1 für einen 770 l-Abfallbehälter	224,00 € monatlich 2.688,00 € jährlich
3.2 für einen 1.100 l-Abfallbehälter	320,00 € monatlich 3.840,00 € jährlich
3.3 für einen 2.500 l-Abfallbehälter	727,00 € monatlich 8.724,00 € jährlich
3.4 für einen 4.500 l-Abfallbehälter	1.306,00 € monatlich 15.672,00 € jährlich

§ 3 Abs. 1 Buchstabe B) – Annahmegebühren –, Ziff. 1.-9. erhält folgende Fassung:

1. Siedlungsabfall	je Tonne..... 150,00 €
2. Sperrabfall	je Tonne..... 150,00 €
3. Schlämme	je Tonne..... 150,00 €
4. Straßenkehricht, Rechengut	je Tonne..... 150,00 €
5. Baustellenabfälle, Altholz	je Tonne..... 150,00 €
6. Bauschutt	je Tonne..... 15,00 €
7. Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne..... 135,00 €
8. Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne..... 25,00 €
9. Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne..... 5,00 €

In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) c) wird der Betrag von 4,30 € ersetzt durch **4,40 €**.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0053 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.12.2011	Ausschuss für das Jobcenter	9	0	0
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) sieht vor, dass als Mitglied des Beirats ein Vertreter sowie bis zu zwei Ersatzmitglieder aus dem Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestellt werden. In seiner konstituierenden Sitzung am 01.11.2011 hat der Kreistag für die laufende Wahlperiode nunmehr die Einrichtung eines gesonderten Ausschusses für das Jobcenter beschlossen. Die Satzung soll daher dementsprechend angepasst werden. Einer Neuberufung von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern bedarf es nicht, da die vom Kreistag in seiner Sitzung am 01.11.2011 für den örtlichen Beirat berufenen Mitglieder und Ersatzmitglieder sowohl dem Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales als auch dem Ausschuss für das Jobcenter angehören.

Die Satzungsänderung soll im Übrigen zum Anlass genommen werden, die Einleitungsformel auf die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassung abzuändern. Ferner soll ein redaktionelles Versehen behoben werden.

Die Änderungen der Satzung können problemlos rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft gesetzt werden, da die Änderungen in den maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum 01.11.2011 eingetreten sind und der Beirat seit dem 01.11.2011 auch noch nicht wieder getagt hat.

Beschlussvorschlag:

Der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit
des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Kreistag des Landkreis Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 16.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „§§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch „§§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ durch die Worte „Ausschuss für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Städte und Samtgemeinden“ durch die Worte „Städte, Gemeinden und Samtgemeinden“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ durch die Worte „Ausschuss für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.11.2011 in Kraft.

Rotenburg, den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0060 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.12.2011	Finanzausschuss			
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die bisher geltenden Rechtsvorschriften NGO und NLO abgelöst. Daher ist die bestehende Satzung zu aktualisieren.

Gleichzeitig wird der pauschale Tagessatz für die Prüfung angepasst. Es wird vorgeschlagen, den Gebührensatz auf 380 € (bisher: 320 €) anzuheben. Damit läge der Landkreis immer noch im unteren Bereich aller Prüfungsämter in Niedersachsen (siehe Anlage).

Aus den vorgenannten Gründen wird die Satzung insgesamt neu gefasst (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann

Prüfungsgebühren der Rechnungsprüfungsämter in Niedersachsen

Landkreis	2011		2011		2011		ggf. Erläuterung; andere Regelung	
	Euro/ Stunde	Euro/ Tagewerk	Anz. Std./ Tagewerk	Euro/ Tagewerk	Kosten € p.a. LK	Kosten € p.a. Kommunen		
Braunschweig	1 Gifhorn	58,00	450,00	7,76	450,00			Darüber hinaus: 348,00 Euro für Jahresrechnungsprüfungsberichte der Samt-/ Einheitsgemeinden; 232,00 Euro für Jahresprüfungsberichte der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden und 154,00 Euro für Berichte über die örtlichen Kassenprüfungen.
	2 Göttingen ¹⁾	69,00		0,00	552,00			
	3 Goslar	55,00	470,00	8,55	470,00			
	4 Helmstedt ¹⁾	65,00		0,00	520,00			
	5 Northeim ¹⁾	66,00		0,00	528,00			
	6 Osterode am Harz	52,50	420,00	8,00	420,00			
	7 Peine	50,00	400,00	8,00	400,00			
	8 Wolfenbüttel	55,00	330,00	6,00	330,00			
Hannover	9 Diepholz ¹⁾	55,00		0,00	440,00			
	10 Hameln-Pyrmont	52,50	420,00	8,00	420,00			
	11 Hannover, Region ¹⁾	68,00		0,00	544,00			
	12 Hildesheim	56,00	476,00	8,50	476,00			
	13 Holzminde	53,00	371,00	7,00	371,00			
	14 Nienburg/Weser	65,00	520,00	8,00	520,00			
	15 Schaumburg	25,00	250,00	10,00	250,00			
Lüneburg	16 Celle ¹⁾	56,00		0,00	448,00			Bei kreisangehörigen Gemeinden ist die Prüfungsgebühr über die Zahlung der Kreisumlage abgegolten (für 2011 rd. 140.000 Euro). Für Prüfungen nach §§ 123, 124 NGO werden Prüfungsgebühren gem. "Pauschsätze"-Erlass des MF vom 19.5.2010 erhoben.
	17 Cuxhaven		400,00	0,00	400,00			Im Rahmen einer Zweckvereinbarung wird die örtliche Rechnungsprüfung für die Stadt Cuxhaven wahrgenommen. Für einen festgelegten Aufgabenkatalog wird seitens der Stadt Cuxhaven ein fixer Jahresbetrag als Kostenausgleich gezahlt.
	18 Harburg ¹⁾	56,00		0,00	448,00			Seit 1.1.2007 kooperieren die Landkreise Lüneburg, Harburg und Lüchow-Dannenberg sowie die Stadt Lüneburg und die Gemeinde Seevetal. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung sind auf den Landkreis Lüneburg übertragen. Die Prüfungsgebühr wird auch in den Landkreis
	19 Lüchow-Dannenberg	56,00		0,00	448,00			
	20 Lüneburg ¹⁾	56,00		0,00	448,00			
	21 Osterholz		360,00	0,00	360,00			
	22 Rotenburg (Wümme)		320,00	0,00	320,00	492.300	180.000	
	23 Soltau-Fallingb.ostel	55,00	440,00	8,00	440,00			Für Prüfungen, die auf der Grundlage von § 119 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 NGO durchzuführen sind, wird keine Gebühr erhoben.
	24 Stade		400,00	0,00	400,00			
	25 Uelzen ¹⁾	56,00		0,00	448,00			Mit der Stadt Uelzen gibt es eine Zweckvereinbarung zur Übernahme des dortigen Rechnungsprüfungsamtes und der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis. Dafür gibt es eine gesonderte Kostenregelung.
26 Verden	56,00	466,00	8,32	466,00			Grundlage ist der "Pauschsätze"-Erlass des MF vom 19.5.2010. Bei Neufestsetzung durch das MF erfolgt automatisch eine Gebührenanpassung.	
Weser-Emm	27 Ammerland ²⁾					336.150	336.150	Pauschale Abrechnung der Kosten nach Verteilerschlüssel 50% Landkreis, 50% kreisangehörige Kommunen (verteilt nach Einwohnerzahl). Für sonstige Prüfungen gibt es besondere Erstattungsregelungen; teils nach KGSt, teils nach internen Verrechnungssätzen.
	28 Aurich		332,30	0,00	332,30			
	29 Cloppenburg ²⁾					336.150	336.150	Die für die Prüfung bei den Städten und Gemeinden entstehenden Personal- und Sachkosten werden auf diese umgelegt, 50% nach den bereinigten Gesamtausgaben der Städte und Gemeinden der letzten drei vorliegenden Rechnungsjahre und 50% nach den jeweils aktu
	30 Emsland		320,00	0,00	320,00			
	31 Friesland ¹⁾	46,00		0,00	368,00			
	32 Grafschaft Bentheim		270,00	0,00	270,00			
	33 Leer		387,00	0,00	387,00			
	34 Oldenburg ²⁾					268.920	403.380	Für die allgemeine Prüfung tragen die Gemeinden 60% der Personal- und Sachkosten des Rechnungsprüfungsamtes; diese werden im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt. Die Personal- und Sachkosten der technischen Prüfung werden nach Zeitaufwand anteilig pro
	35 Osnabrück		350,00	0,00	350,00			
	36 Vechta ²⁾					336.150	336.150	Gemeinden tragen 50% der Personalkosten des Rechnungsprüfungsamtes. Die Aufteilung erfolgt entsprechend der Einwohnerzahl.
37 Wesermarsch ²⁾					369.765	302.535	Die Prüfungskosten werden pauschal abgerechnet. Personalausgaben werden zu 45% auf die zu prüfenden Städte/Gemeinden umgelegt. Davon 1/2 in Form eines Sockelbetrages und 1/2 auf der Grundlage der Einwohnerzahlen.	
38 Wittmund		352,00	0,00	352,00				

Quelle: Angabe der Landkreise

NLT-Rs. 362/2011, 091-20

Legende: Quelle NLT, farbig hinterlegte Felder: abgeleitete Werte aus Quelle NLT

- 1) Tagewerke abgeleitet über von den jeweiligen gemeldete Stundensätze der Landkreise auf Basis von 8 Std./Tag
- 2) Kosten Kommunen ohne Landkreis absolut (abgeleitet über Haushaltsplandaten 2011 LK ROW unter Berücksichtigung gemeldete Kostenaufteilung des jeweiligen Landkreises)

Ansatz Personalkosten 2011 bei 9,55 Mitarbeitern 672.300 €

Entwurf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 und 157 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch Gemeinden und Samtgemeinden, Eigenbetriebe, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände) sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen bürgerlichen Rechts, wirtschaftliche Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Die Gebühr beträgt pauschal 380,00 € je Prüfungstag (8 Stunden) und Prüferin/Prüfer. Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes, die einen vollen Tagessatz nicht erreichen, werden anteilig abgerechnet.

§ 3

Werden vom Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen/Prüfer oder Prüfstellen (z.B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer) in Anspruch genommen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.

§ 4

Die Prüfungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Kreiskasse Rotenburg (Wümme) zu zahlen.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei den Gemeinden vom 26.07.1978, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.12.2004, außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0072 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.12.2011	Finanzausschuss			
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der WFB-Fraktion vom 16.11.2011 zur Jagdsteuer

Sachverhalt:

Die WFB-Fraktion des Kreistages Rotenburg (W.) hat mit Datum vom 16.11.2011 einen Antrag auf Senkung der Jagdsteuer auf 5 %-Punkte ab dem Jagdjahr 2011/2012 gestellt. Eine Kopie des Antrages ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Luttmann

WFB-Fraktion des Kreistages Rotenburg / Wümme
Gerhard Oetjen

Herrn
Landrat
Hermann Luttmann
Kreishaus
27356 Rotenburg / Wümme

Hipstedt, den 16. November 2011

Antrag

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der WFB-Fraktion stelle ich hiermit folgenden Antrag:

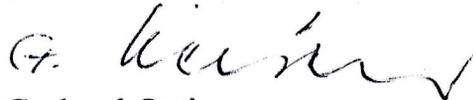
Der Kreistag möge beschließen:

Die Jagdsteuer wird beginnend mit dem Jagdjahr 2011/2012 auf 5 %-Punkte abgesenkt.

Begründung:

Der DJV (Deutscher Jagdschutzverband) ist ein anerkannter Naturschutzverband. Er ist der einzige Naturschutzverband, der für die Ausübung seiner originären Aufgabe eine Steuer entrichten muss. Die Revierinhaber übernehmen für den Kreis Rotenburg / W. Tätigkeiten (z.B. Entsorgung von Unfallwild, Ausstellung von Unfallbescheinigungen). Reviere der Landesforstverwaltung werden, sofern sie nicht verpachtet sind, von der Entrichtung der Jagdsteuer freigestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Oetjen



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0074 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Sachverhalt:

1. Schulausschuss

Zur konstituierenden Sitzung des Kreistages am 01.11.2011 konnten noch nicht alle sonstigen Vertreter für den Schulausschuss benannt werden.

Als Vertreter der Arbeitnehmer sind zwischenzeitlich Herr Georg Klein, Am Prüßenforth 43, 27356 Rotenburg (Wümme), als Mitglied und Herr Hartmut Schaarschmidt, Neuenlander Straße 20, 27356 Rotenburg (Wümme), als Ersatzmitglied benannt worden.

In seiner Sitzung am 05.12.2011 hat der Kreiselternerat Herrn Bernd Luttmann, Schützenstraße 5, 27374 Visselhövede, als Mitglied, Frau Sabine Schmedt, Hütthof 7, 27374 Visselhövede, als 1. Ersatzmitglied und Frau Dorothea Lenz, Teichweg 3, 27419 Sittensen, als 2. Ersatzmitglied der Elternvertreter für den Schulausschuss benannt.

Als 1. Ersatzmitglied der Lehrervertreter der allgemeinbildenden Schulen ist Herr Manfred Bordiehn, Gnarrenburger Str. 21, 27432 Bremervörde, benannt worden.

Die vom Kreistag in der konstituierenden Sitzung beschlossene personelle Besetzung des Schulausschusses, unter Berücksichtigung dieser Vorschläge, ist aus dem **Beschlussvorschlag** ersichtlich:

Die Sitzverteilung im **Schulausschuss** wird wie folgt festgestellt:

- 13 stimmberechtigte Abgeordnete
1. Abg. Cordts, Visselhövede
 2. Abg. Harling, Hellwege
 3. Abg. Kullik, Gnarrenburg
 4. Abg. Ringe, Oerel
 5. Abg. Thiart, Horstedt
 6. Abg. Bussenius, Bremervörde

7. Abg. Lindenberg, Ohrel
8. Abg. van Beek, Zeven
9. Abg. Dr. zum Felde, Selsingen
10. Abg. Dr. Holsten, H.-H., Tarmstedt
11. Abg. Dr. Hornhardt, Kirchwalsede
12. Abg. Leefers, Rotenburg-Waffensen
13. Abg. Oetjen, J.-C., Sottrum

Lehrervertreter:

allgemeinbildende Schulen

Mitglied: Stahmann-Wruck, Sabine

1. Ersatzmitglied: Bordiehn, Manfred

2. Ersatzmitglied: Müller, Friedegund

berufsbildende Schulen

Mitglied: Hickisch, Joachim

1. Ersatzmitglied: Justen-Stahl, Günter

2. Ersatzmitglied: Fröhlich, Frauke

Schülervertreter:

allgemeinbildende Schulen

Mitglied: Wellbrock, Steffen

Ersatzmitglied: Dillenberger, Patrick

berufsbildende Schulen

Mitglied: Meyer, Rebecca

Ersatzmitglied: Fischer, Siegfried

Elternvertreter:

Mitglied: Luttmann, Bernd

1. Ersatzmitglied: Schmedt, Sabine

2. Ersatzmitglied: Lenz, Dorothea

Arbeitgebervertreter:

Mitglied: Christmann, Rainer

1. Ersatzmitglied: Werwoll, Horst-Dieter

2. Ersatzmitglied: wird ggf. nachbenannt

Arbeitnehmervertreter:

Mitglied: Klein, Georg

Ersatzmitglied: Schaarschmidt, Manfred

2. Jugendhilfeausschuss

Durch den Beschluss zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes (siehe TOP 6) wird auch eine entsprechende Beschlussfassung über die danach neue Besetzung des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Der Kreiselternterrat der Kindergärten im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat die Kreiselternterratsvorsitzende, Frau Christa Hillebrand, als Mitglied mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen.

Die in der konstituierenden Sitzung beschlossene personelle Besetzung des Jugendhilfeausschusses, unter Berücksichtigung dieser Änderung, ist aus dem **Beschlussvorschlag** ersichtlich:

Die personelle Besetzung des **Jugendhilfeausschusses** wird wie folgt festgestellt:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter an:

a) 3/5 der Stimmen: Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind:

Mitglied:

1. Abg. Ringe, Oerel
2. Abg. Braunschauer, Rotenburg
3. Abg. Gudella-de Graaf, Zeven
4. Abg. Bussenius, Bremervörde
5. Abg. Kullik, Gnarrenburg
6. Abg. van Beek, Zeven
7. Abg. Dr. Holsten, H.-H., Tarmstedt
8. Abg. Tomforde, Anderlingen
9. Abg. Oetjen, J.-C., Sottrum

Vertreter:

- Abg. Brandt, Bremervörde
- Abg. Dorsch, Scheeßel
- Abg. Wölbern, Wohnste
- Abg. Thiart, Horstedt
- Abg. Lindenberg, Ohrel
- Abg. Buck, Gnarrenburg
- Abg. Dr. zum Felde, Selsing
- Abg. Gajdzik, Bremervörde-Elm
- Abg. Krahn, Sottrum

b) 2/ 5 der Stimmen: Personen, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden

Mitglied:

10. N. Rosenbrock, Hella, Zeven
11. N. Hannemann, Helmut, Basdahl-Oese
12. N. Schwiebert, Sabine, Zeven
13. N. Sündermann, Helmut, Visselhövede
14. N. Motzkau, Elke, Visselhövede
15. N. Volckmer, Bianca, Scheeßel

Vertreter:

- N. Brockmann, Gabriele, Zeven
- N. Fischer, Petra, Bremervörde
- N. Michaelsen, Bettina, Gyhum
- N. Rath, Marlies, Wilstedt
- N. Hollander, Frank, Brockel
- N. Stabbert-Flägel, Karin, Rotenburg

c) Dem Jugendhilfeausschuss gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. Die Leiterin des Jugendamtes
2. Die Kreisjugendpflegerin
3. Vertreterin der Schulen
4. Vertreter der evang. Kirche
5. Vertreter der kath. Kirche
6. Elternvertreter/in oder Erzieher/in
7. Frauenbeauftragte oder in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
8. Vertreter/in ausl. Kinder/Jugendlicher
9. RichterIn
10. Schülerin/Schüler
11. Vertreterin der AG 78 „Hilfe zur Erziehung“
12. **Elternvertreter/in des Kreiselterrates der Kindertagesstätten oder Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte**

- Ritter, Karin
- Martens, Birgit
- Kreiling, Renate
- Haase, Benjamin
- Merklein, Katharina
- Morick, Thomas
- Schmidt, Marianne
- Sarigül, Hüseyin
- Ostermann, Sabine
- Theus, Sandra
- Kolaschnik, Inga
- Hillebrand, Christa**

3. Örtlicher Beirat für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) sieht vor, dass der Deutsche Gewerkschaftsbund mit einem Mitglied in dem örtlichen Beirat vertreten ist und von ihm auch bis zu zwei Ersatzmitglieder benannt werden können.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat als Mitglied Herrn Wilfried Warncke und als Ersatzmitglied Herrn Lutz Bock benannt und der Kreistag hat beide Personen daraufhin dem Vorschlag entsprechend als Mitglied bzw. Ersatzmitglied für den örtlichen Beirat bestimmt.

Mit Schreiben vom 04.11.2011 hat der Deutsche Gewerkschaftsbund nunmehr darum gebeten, Herrn Gerhard Meyer, Rönnebrocksweg 26, 27356 Rotenburg, als Ersatzmitglied zu bestimmen und Herrn Lutz Bock als Ersatzmitglied zu streichen.

Beschlussvorschlag:

Die Berufung von Herrn Lutz Bock als Ersatzmitglied für den Deutschen Gewerkschaftsbund im örtlichen Beirat beim Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird aufgehoben.

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund wird Herr Gerhard Meyer als Ersatzmitglied für den örtlichen Beirat beim Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0042 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht

Sachverhalt:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Nieders. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg ist vom Kreistag eine Vorschlagsliste aufzustellen. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes hat mitgeteilt, dass in diese Vorschlagsliste **5 Personen** aufzunehmen sind.

Das Amt der derzeitigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/innen endet mit Ablauf des 14.04.2012. Die Amtszeit der im Jahr 2012 zu bestellenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird bis April 2017 dauern. Nach Mitteilung des Nieders. Oberverwaltungsgerichtes sollten daher nur Personen für die Vorschlagsliste vorgesehen werden, die bereit sind, das Amt für diese Dauer auszuüben und denen es nach ihrem Lebensalter zuzumuten ist. Dabei sollte bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen neuen und bereits im Amt erfahrenen sowie weiblichen und männlichen Bürgerinnen und Bürgern geachtet werden. Die Anzahl der zu Wählenden ist so bestimmt, dass jeder zu höchstens 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird, erfahrungsgemäß eher seltener.

Die Vorzuschlagenden müssen Deutsche sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Ferner müssen die Vorzuschlagenden die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben und dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sein. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat, welche den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann und solche, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen, sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind (der Begriff „öffentlicher Dienst“ ist nach der Rechtsprechung weit auszulegen; er umfasst beispielsweise auch Beamte im Nebenamt sowie Beamte und Angestellte öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften (z. B. Spar- oder Krankenkassen, Industrie-, Handels- oder Handwerkskammern usw.),
- Berufssolden oder Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare oder eine Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt (hierunter fallen auch Rechtsbeistände, Prozessagenten, Angehörige steuerberatender Berufe und ähnliche Berufsgruppen).

Nach § 23 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) können die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen:

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und ehrenamtliche Richter,
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen und
- Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sozialgesetzbuch VI (65 Jahre für bis zum 31.12.1946 geborene und 67 Jahre für die danach geborenen Personen) erreicht haben.

Gemäß § 28 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Gruppen würde sich ergeben, dass von den 5 für die Vorschlagsliste zu benennenden Personen 3 von der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe und 2 von der CDU/FDP-Gruppe vorzuschlagen wären.

Für die Wahlperiode von April 2007 bis April 2012 sind Frau Renate Bassen, Ostervesede, Herr Hinrich Kackmann, Gnarrenburg, Herr Hartmut Leefers, Rotenburg-Waffensen, Frau Andrea van der Werp, Rotenburg-Unterstedt und Herr Helmut Ringe, Oerel, vom Kreistag in die Vorschlagsliste aufgenommen worden.

Frau Bassen und Herr Leefers sind vom Wahlausschuss des Oberverwaltungsgerichts zu ehrenamtlichen Richtern gewählt worden.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Nieders. Oberverwaltungsgericht sind aufzunehmen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0025 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.11.2011	Jugendhilfeausschuss	15	0	0
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Übernahme der Kindergartengebühr durch den Landkreis

- Antrag der CDU/FDP-Gruppe des Rotenburger Kreistages vom 18.08.2011
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.08.2011

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.08.2011 hat die CDU/FDP-Gruppe des Rotenburger Kreistages die Übernahme der Elternbeiträge für das 1. und 2. Kindergartenjahr für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 durch den Landkreis beantragt.

Mit Schreiben vom 23.08.2011 hat SPD-Kreistagsfraktion unter Ziffer 1 die Übernahme der Kindergartengebühr für das 1. und 2. Kindergartenjahr für alle Kinder ab August 2012 durch den Landkreis beantragt.

Die als Anlage beigefügten Anträge wurden mit Beschluss des Kreistages vom 01.09.2011 zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Gemäß § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben Kinder seit dem 01.08.2007 einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung. Als Ausgleich gewährt das Land Niedersachsen den örtlichen Trägern der Einrichtungen derzeit eine Finanzhilfe je Kind und Monat von 120 € (bei Betreuungszeiten von mindestens acht Stunden täglich an jeweils fünf Tagen in der Woche 160 €).

Für das erste und zweite Kindergartenjahr haben die Eltern derzeit weiterhin Gebühren auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Trägers der Kindertagesstätte zu entrichten. Nur in Fällen, in denen Eltern und Kind diese Belastung nicht zuzumuten ist, übernimmt der Landkreis die Gebühren als Leistung der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Neben den Vorschlägen der CDU / FDP Gruppe

- a) Der Landkreis übernimmt die Kindergartengebühren ab dem zweiten Kind, d.h. die Eltern hätten im ersten und zweiten Kindergartenjahr regelmäßig nur noch Gebühren für das älteste Kind zu entrichten

und der SPD Fraktion

- b) Der Landkreis übernimmt die Kindergartengebühren für alle Kinder im ersten und zweiten Kindergartenjahr, d.h. die freiwillige Leistung des Landkreises bedeutete im Ergebnis eine gänzliche Freistellung der Eltern von Gebühren für den Kindergartenbereich

ist auch die nachstehende dritte Variante denkbar

- c) Der Landkreis übernimmt die Kindergartengebühren für alle Kinder im zweiten Kindergartenjahr, d.h. die derzeit durch Landesmittel sichergestellte Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr wird aus Landkreismitteln um ein Jahr ausgeweitet.

Die drei Varianten der Übernahme der Kindergartengebühren - als freiwillige Leistung der wirtschaftlichen Jugendhilfe - hätten unterschiedliche Kosten zur Folge, deren Kalkulation im Weiteren noch dargestellt wird.

Allen drei Varianten ist gemeinsam, dass eine Umsetzung entweder im Rahmen einer Einzelfallbearbeitung (d.h. die Eltern zahlen zunächst die Gebühren nach der jeweiligen kommunalen Gebührensatzung und beantragen beim Landkreis anschließend die Erstattung) oder durch Kostenübernahme in pauschalierter Form in Betracht kommt, wie es auch das Land Niedersachsen für das letzte Kindergartenjahr praktiziert.

Da der Landkreis selbst nicht Träger von Kindertagesstätten ist, sondern den Betrieb der Kindertagesstätten übertragen hat, wäre im Falle einer Kostenübernahme im Rahmen von Pauschalzahlungen eine Abstimmung mit den kommunalen Trägern der Kindertagesstätten im Landkreis erforderlich, einerseits im Hinblick auf die Festlegung der Höhe der pauschalisierten Gebührensätze, andererseits wären noch rechtliche Fragen (u. a. inwieweit bei einer freiwilligen Gebührenübernahme durch den Landkreis auch die Gebührensatzungen der Träger anzupassen wären) zu klären.

Im Rahmen einer Kalkulation des finanziellen Gesamtvolumens der jeweiligen Variante wurden zunächst die vom Land für das letzte Kindergartenjahr geleisteten pauschalisierten Sätze (120 € / 160 €) zugrunde gelegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene kommunale Träger von Kindertagesstätten deutlich gemacht haben, dass sie diese Sätze als zu gering bemessen erachten. Derzeit führt das Kultusministerium eine (gesetzlich vorgesehene) Revision durch, ob diese Pauschalen als auskömmlich betrachtet werden können.

Unabhängig von der Idee einer freiwilligen Übernahme von Kindergartengebühren durch den Landkreis fordern die kommunalen Träger der Kindertagesstätten eine Erhöhung der durch den Landkreis gewährten jährlichen Betriebskostenzuschüsse. Diese Zuschussgewährung ist derzeit in einer - noch bis Ende 2013 laufenden - Vereinbarung mit den Trägern geregelt.

Da zwei vereinbarte Gesprächstermine von Seiten der Hauptverwaltungsbeamten abgesagt wurden, konnten konkretere Sondierungsgespräche bislang weder zur Frage einer pauschalisierten Gebührenübernahme durch den Landkreis noch in Bezug auf eine mögliche vorzeitige Überarbeitung der Vereinbarung über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen geführt werden. Diese Gespräche werden voraussichtlich erst im Frühjahr 2012 stattfinden können.

Unter Berücksichtigung der pauschalen Erstattungssätze des Landes für das letzte Kindergartenjahr ergeben sich für die verschiedenen Varianten einer Gebührenübernahme durch den Landkreis in etwa folgende Mehrkosten für den Kreishaushalt:

	a) ab dem 2. Kind erstes und zweites Kindergartenjahr	b) alle Kinder erstes und zweites Kindergartenjahr	c) alle Kinder zweites Kindergartenjahr
pro Jahr	1.250.000 €	3.500.000 €	1.700.000 €
anteilig 01.08.- 31.12.2012	520.000 €	1.460.000 €	710.000 €

Die Kalkulation dieser Beträge steht unter dem Vorbehalt, dass künftig ggf. auch höhere Pauschalsätze als die derzeit durch das Land gezahlten Beträge greifen könnten. Weiterhin ist davon auszugehen, dass im Falle einer Beitragsfreiheit auch von einer Ausweitung der Inanspruchnahme durch die Eltern auszugehen ist.

Im Produkt **36.1.01** (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege) wurden Mehrausgaben von **700.000 €** veranschlagt.

Für eine mögliche Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse an die kommunalen Träger wurden im Produkt **36.5.01** (Tageseinrichtungen für Kinder) vorsorglich Mehrausgaben von **1,2 Mio €** veranschlagt.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 15.11.2011 beraten und dem Kreistag einstimmig folgenden **Beschluss** empfohlen:

- a) Der Besuch des vorletzten Kindergartenjahres vor dem Schulbesuch soll in Erweiterung der Landesregelung zum letzten Kindergartenjahr durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als freiwillige Leistung gefördert werden.
- b) Für diese Förderung werden vorsorglich unter Zugrundelegung der Förderbeträge des Landes (120 bzw. 160 € pauschal je nach Stundenanzahl) 700.000 € im Haushalt 2012 bei Produkt 36.1.01 veranschlagt, vorbehaltlich der weiteren Absprachen mit den Verwaltungseinheiten bzw. Trägern der Kindertagesstätten.
- c) Die Förderung soll durch Zahlung von Pauschalbeträgen unter gewissen Abstufungen je nach Angebot der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Der Landrat wird beauftragt, in Gesprächen mit den Verwaltungseinheiten bzw. den Trägern der Kindertagesstätten die Details einer Förderung zu besprechen.

Luttmann

CDU/FDP-Gruppe des Kreistages
Vors. Heinz-Günter Bargfrede
Gut Gothard 12
27356 Rotenburg
Telefon 04261/83948
Fax 04261/848156
mail hg-bargfrede@web.de

Herrn
Landrat
Hermann Luttmann
Kreishaus
27356 Rotenburg

27356 Rotenburg, den 18. August 2011

Eilantrag!

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der CDU/FDP-Gruppe des Kreistages stelle ich hiermit den folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landkreis übernimmt ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie die Elternbeiträge für das 1. und 2. Kindergartenjahr.
2. Der Landrat wird beauftragt, die praktische und unbürokratische Umsetzung dieses Beschlusses im Einvernehmen und gemeinsam mit den Städten, Gemeinden und Trägern vorzubereiten.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden erstmals mit dem Haushalt für das Jahr 2012 bereitgestellt.

Begründung:

Für die Mitglieder der CDU/FDP-Gruppe des Kreistages hat die Familienförderung eine ganz hohe Priorität. Der Rückgang der Geburtenzahlen erfüllt uns mit Sorge.

Zur Finanzierung: Die Bundesregierung hat beschlossen, ab dem Jahre 2012 in drei Schritten die Kosten für die Grundsicherung im Alter in voller Höhe zu übernehmen.

Für den Landkreis Rotenburg bedeutet das eine spürbare finanzielle Entlastung. Mit den damit freiwerdenden Mitteln kann die Übernahme der Elternbeiträge dauerhaft finanziert werden. Für die Eltern im Landkreis Rotenburg bedeutet das eine deutliche Entlastung bei den Betreuungskosten für ihre Kinder.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Günter Bargfrede

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246

woelbern@web.de

SPD - Kreistags - Fraktion Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Vorsitzender

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
24. Aug. 2011

23. August 2011

Eil-Antrag der SPD-Kreistags-Fraktion

Übernahme der Kindergartengebühren durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) ab dem ersten Kind - Erhöhung der Mittel zur Übernahme der Kosten der Kindergarten- und Krippenbetreuung

· KA
· KT

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg(W.) beantrage ich unter Hinweis auf §7 (2) der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) das Folgende:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) übernimmt die Kosten („Kindergartengebühr“) für das erste und zweite Kindergartenjahr ab August 2012 für alle Kinder im Landkreis Rotenburg (Wümme).
2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt seinen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden außerhalb der getroffenen Vereinbarung in den Jahren 2011 und 2012 einen Betrag von jeweils 1. Mio. € als Kostenerstattung für die Kindergarten- und Krippenbetreuung zur Verfügung.

Begründung

Nachdem der Landrat die CDU/FDP-Gruppe des Rotenburger Kreistages zunächst vorab und dann die übrigen Fraktionen und die Bevölkerung durch entsprechende Pressemitteilungen darüber informiert hat, dass der Landkreis künftig kräftig entlastet wird und finanziell gut dasteht, kann der über alle Parteigrenzen hinweg festgestellten Notwendigkeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Abschaffung finanzieller Hindernisse zu fördern, endlich angemessen Rechnung getragen werden. Hierzu gehört sinnvollerweise und folgerichtig die Übernahme der Kindergartengebühr **ab dem 1. Kind**. Da das erste Kind bekanntlich das Teuerste ist, ist es keineswegs zielführend, diese Kostenübernahme, wie von der CDU/FDP-Gruppe

.../2

Begründung (Fortsetzung)

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
waelbern@web.de

Vorsitzender

23. August 2011

vorgeschlagen, erst „ab dem zweiten und jedem nachfolgenden Kind“ zu beschließen.

Ernstgemeinte Familienförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) darf nicht unterscheiden zwischen Kinder 1. und 2. Klasse. Jedes Kind ist gleich wichtig und muss darum auch die gleiche Förderung erfahren.

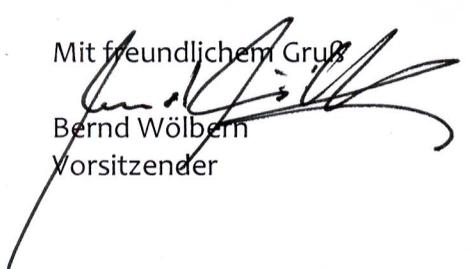
Ebenso erfordert ein seriöses Bekenntnis zur verbesserten Familienförderung eine deutlich substanziellere und vor Allem konkretere Ausstattung der Krippenförderung durch den Landkreis. Die bloße Willensbekundung, „den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden auch weiterhin die nach der Landesrichtlinie zur Schaffung zusätzlicher Krippenplätze vorgesehenen Investitionszuschüsse“ zu gewähren ist für die betroffenen Kommunen nur bedingt hilfreich.

Dem Landkreis ist aus den Haushalten der Städte und Gemeinden bekannt, dass sich die Kosten im Kindergarten- und Krippenbereich erheblich erhöht haben. Neben den gestiegenen Sachkosten sind auch die Personalkosten durch strukturelle Verbesserungen und Gehaltserhöhungen für die Erzieherinnen erheblich angestiegen. Die von den kreisangehörigen Kommunen übernommenen Aufgaben hat der Landkreis selbstverständlich angemessen zu entschädigen. Auch in diesem und nächsten Jahr ist vor Ort mit erheblichen Fehlbeträgen für den Betrieb und die Unterhaltung von Kindergärten und Krippen zu rechnen.

Die Eilbedürftigkeit unseres Antrages ergibt sich aus dem vorliegenden Antrag der CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Rotenburg (Wümme), sowie aus der Tatsache, dass eine verlässliche und planungssichere Neuregelung für die kreisangehörigen Kommunen und die Eltern bereits zum Kindergartenjahr 2012/13 erfolgen soll. Für die Kommunen muss in Sachen Kinderbetreuungskosten schnellstmöglich Hilfe und Klarheit geschaffen werden. Die Beschlussfassung sollte somit dringend noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.

Ich bitte um Zustimmung.

Mit freundlichem Gruß


Bernd Wölbern
Vorsitzender



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0052		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2011	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	13	0	0
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Nahverkehrsplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2013 - 2017

Sachverhalt:

a) Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jeweiligen Gebiet Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs. In § 6 Abs. 1 NNVG ist geregelt, dass die Aufgabenträger für ihren Bereich jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren einen Nahverkehrsplan aufzustellen haben.

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat den 3. Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2008 – 2012 in seiner Sitzung am 18.12.2008 beschlossen.

Die bisherigen Nahverkehrspläne wurden von der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen (VNO) in Stade in enger Abstimmung mit dem Landkreis erarbeitet. Auch mit der Erarbeitung des anschließenden Nahverkehrsplanes 2013 – 2017 sollte wiederum die VNO beauftragt werden. Da die notwendigen Vorarbeiten, wie Anhörungen, Beteiligungen und Abstimmungen erfahrungsgemäß eine Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr erfordern, wird nunmehr eine Beschlussfassung über die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erforderlich.

b) In die gemäß Kreistagsbeschluss vom 22.06.2011 zur Vorbereitung der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes eingerichtete Arbeitsgruppe ÖPNV waren als Mitglieder berufen worden die Abg. Reinhard Brünjes, Reinhard Frick, Hans-Joachim Jaap, Ute Gudella-de Graaf, Hans-Klaus Genter-Mickley, Reinhard Bussenius, Bernd Petersen und Dr. Peter Fröhlich

In Anbetracht der aus dem Kreistag ausgeschiedenen Arbeitsgruppenmitglieder wird vorgeschlagen, dass die SPD-B90/GRÜNE-WFB-Gruppe 4 Mitglieder und die CDU-FDP-Gruppe 3 Mitglieder benennt.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 01.12.2011 beraten und dem Kreistag einstimmig den nachfolgenden Beschluss empfohlen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen wird mit der Erarbeitung der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2013 – 2017 beauftragt.

- b) Als Mitglieder für die Arbeitsgruppe ÖPNV werden benannt:
 - 1. Abg. Gudella-de Graaf, Zeven
 - 2. Abg. Genter-Mickley, Bremervörde
 - 3. Abg. Bussenius, Bremervörde
 - 4. Abg. Petersen, Kalbe
 - 5. Abg. Buck, Gnarrenburg
 - 6. Abg. Jaap, Zeven
 - 7. Abg. Krahn, Sottrum

Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Veterinäramt Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0054 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2011	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	13	0	0
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Erweiterung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade um den Landkreis Verden über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Sachverhalt:

Zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade besteht seit dem 01.07.2009 eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall (siehe Kreistagsbeschluss vom 07.05.2009, Drucksachen Nr. 2006-11/0669). Die Durchführung der Bekämpfung von hoch ansteckenden und sich meist auch schnell ausbreitenden Tierseuchen kann von einem einzelnen Landkreis nur sehr schwer geleistet werden.

Im Falle eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche im Verbund o.g. Landkreise wird ein lokales Krisenzentrum errichtet, in dem die Veterinärämter eng zusammenarbeiten.

Diese Zweckvereinbarung (s. Anlage) beinhaltet die Übertragung von Zuständigkeiten. Der Landkreis, in dem die Tierseuche ausbricht, behält dadurch auch die Zuständigkeit für die Bekämpfung im Falle der Ausbreitung der Tierseuche auf die anderen Landkreise. Diese sind in jedem Fall zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet.

Der Landkreis Verden als angrenzender Landkreis, möchte nun diesem Verbund zum 01.01.2012 beitreten, um auch hier die effiziente Bekämpfung einer Tierseuche zu gewährleisten. Dadurch wird der Zuständigkeitsbereich eines im Ausbruchsfalle errichteten Krisenzentrums erweitert und somit auch die Effektivität der Bekämpfung einer Tierseuche in den anderen Landkreisen erhöht.

Beschlussvorschlag:

Dem Beitritt des Landkreises Verden zur Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird zugestimmt.

Luttmann

Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

der Landkreis Cuxhaven, vertreten durch den Landrat,
der Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat,
der Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat,
der Landkreis Stade, vertreten durch den Landrat, und
der Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat,
treffen nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden (nachfolgend: Beteiligte) bilden für den Fall des amtlichen Verdachtes bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs einer im „Bundesmaßnahmenkatalog Tierseuchen“ benannten Tierseuche (Krisenfall) ein gemeinsames Tierseuchenkrisenzentrum (TSKZ). Das gemeinsame Tierseuchenkrisenzentrum kann auch bei weiteren Ereignissen mit erheblicher veterinärrechtlicher Bedeutung aktiviert werden.

§ 2

Tierseuchenkrisenzentrum (TSKZ)

Zuständig für die Einrichtung des TSKZ ist der Landkreis, in welchem der Krisenfall zuerst auftritt (federführender Landkreis).

Der federführende Landkreis stellt hierfür die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen Arbeitshilfen, die für den Betrieb des TSKZ erforderlich sind, zur Verfügung.

Die Leitung des TSKZ obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten des federführenden Landkreises.

Er beruft den Krisenstab ein. Sofern der Krisenfall das Gebiet anderer Beteiligter betrifft, sind Vertreter der betroffenen Beteiligten in den Krisenstab zu berufen.

Die fachliche Leitung übernimmt die Leiterin oder der Leiter des Veterinäramtes des federführenden Landkreises.

Für den Fall, dass sich das Seuchengeschehen von dem ursprünglich betroffenen Landkreis in einen oder mehrere Nachbarlandkreise des Verbundes ausweitet oder verlagert, bleibt das bereits eingerichtete TSKZ bestehen. Der Krisenstab wird entsprechend erweitert. Einvernehmlich können Sitz und Leitung des TSKZ geändert werden.

§ 3 Krisenfall, Zuständigkeiten

Beim Eintritt eines Falls nach § 1 der Vereinbarung obliegen die notwendigen Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung dem Leiter des TSKZ. Er ist insoweit auch für das Gebiet der vom Krisenfall betroffenen übrigen beteiligten Landkreise befugt und zuständig. Die Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen und Anordnungen des federführenden Landkreises im Krisenfall umzusetzen. Die übrigen gesetzlichen Zuständigkeiten der Landkreise bleiben unberührt.

§ 4 Gegenseitige Unterstützung

Bei der Einrichtung und für die Dauer der Aktivierung des TSKZ wird der federführende Landkreis auf Anforderung des Leiters des TSKZ durch die Beteiligten personell und in sächlicher Hinsicht unterstützt. Der personelle und sächliche Bedarf wird durch den Leiter des TSKZ festgestellt.

Die personelle Hilfsleistung kann durch (Teil-)Abordnung von Personal nach § 31 NBG oder nach § 4 TVöD oder in Amtshilfe erfolgen.

Während der Abordnung unterstehen die Beamten und Beschäftigten in fachlicher Hinsicht der Weisung des Leiters des TSKZ.

Die sächliche Unterstützung erfolgt durch Zurverfügungstellung von bei den Beteiligten vorrätig gehaltenen Materialien (Verbrauchsgegenständen) und Geräten (Gebrauchsgegenständen), die bei Bedarf angefordert werden können.

§ 5 Vorbereitung

Die Beteiligten treffen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um im Krisenfall das TSKZ im Sinne der Anforderung des „Bundesmaßnahmenkatalogs Tierseuchen“ unverzüglich und funktionsfähig nach einheitlichem Standard (wird durch die ständige Arbeitsgruppe nach § 8 festgelegt) einrichten zu können.

Die Beteiligten erstellen spezifische Organigramme, Alarmierungs- und Ablaufpläne, stimmen diese ab und tauschen diese aus.

Die Beteiligten verpflichten sich, die zur Bekämpfung gefährlicher Tierseuchen notwendigen Daten auf der Basis ihrer eigenen Systeme so zu erfassen, aufzubereiten, zu aktualisieren, zu optimieren und aufeinander abzustimmen, dass sie im Krisenfall kurzfristig gemeinsam und EDV-gestützt genutzt werden können.

Die Beteiligten verpflichten sich Verbrauchs- und Gebrauchsmittel vorrätig zu halten. Über Art und Umfang verständigen sich die Beteiligten in Anlehnung an die Liste der Bundes Task-Force. Die Beteiligten tauschen Materiallisten zweimal jährlich untereinander aus.

§ 6 Bereitschaft

In Hinblick darauf, dass die jederzeitige Erreichbarkeit der Amtstierärztinnen/ Amtstierärzte und amtlichen Tierärztinnen/Tierärzte eine Grundvoraussetzung der effektiven Tierseuchenbekämpfung darstellt, richten die Beteiligten eine Erreichbarkeit auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten ein.

§ 7 Kostenregelung, Schadensregelung

Die Beamten und Beschäftigten erhalten ihre Dienstbezüge/Entgelte während der Zeit der Abordnung weiter von ihrer Anstellungsbehörde; eine Erstattung erfolgt nicht.

Die Gewährung von Beihilfen und die Unfallfürsorge gem. § 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz erfolgt weiter durch die Anstellungsbehörden. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld und den Ersatz von Sachschäden gem. § 96 NBG. Eine Erstattung von Reisekosten, Trennungsgeld und der Ersatz von Sachschäden erfolgt nicht.

Ein Ersatz bzw. eine Erstattung für angefordertes Verbrauchsmaterial findet nicht statt. Soweit angeforderte Geräte in einem Wert von über 400 € beschädigt oder zerstört werden, sind diese durch die Beteiligten zu ersetzen, in deren Gebiet es zum Schaden kam.

Alle anderen im Krisenfall anfallenden Kosten werden zwischen den Beteiligten im Einzelfall nach Beendigung der Krise nach dem jeweiligen Umfang der Betroffenheit am Krisenfall aufgeteilt. Sofern einer der Beteiligten den Katastrophenfall ausruft, findet mit diesem Beteiligten keine Aufteilung der Kosten statt.

§ 8 Weiterentwicklung und Übungen

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des gemeinsamen TSKZ tagt eine ständige Arbeitsgruppe unter der Leitung eines gemeinsam festgelegten Landkreises mindestens zweimal jährlich.

Mindestens einmal jährlich wird eine gemeinsame Tierseuchenübung durchgeführt.

§ 9

Inkrafttreten, Kündigung und Auflösung

Diese Zweckvereinbarung tritt sofort in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sobald mehr als zwei Beteiligte kündigen, wird die Zweckvereinbarung aufgelöst. Mit der Kündigung entfällt die Übertragung der Zuständigkeit nach § 3 von oder auf den Beteiligten, der gekündigt hat. Bei einer Auflösung entfallen alle Übertragungen der Zuständigkeit. Eine Kündigung oder Auflösung ist erst nach Beendigung eines jeweils aktuell bestehenden Krisenfalls möglich.

Cuxhaven, den 01.01.2012

Landrat Bielefeld
Landkreis Cuxhaven

Landrat Dr. Mielke
Landkreis Osterholz

Landrat Luttmann
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Landrat Roesberg
Landkreis Stade

Landrat Bohlmann
Landkreis Verden



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0062 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.12.2011	Ausschuss für das Jobcenter	9	0	0
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Diakonischen Werke im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist sowohl als Träger der Sozialhilfe (§ 11 Abs. 5 SGB XII) als auch als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 16a SGB II) dazu aufgerufen, Hilfebedürftige im Bedarfsfall mit Leistungen der Schuldnerberatung zu unterstützen bzw. auf die Inanspruchnahme entsprechender Angebote hinzuwirken. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist dies in der Vergangenheit insbesondere durch Verweisung Betroffener auf die Schuldnerberatungsstellen der Diakonischen Werke im Landkreis Rotenburg erfolgt.

Zum 01.01.2008 haben die Diakonischen Werke im Landkreis Rotenburg als Arbeitsgemeinschaft auf der einen Seite und der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf der anderen Seite ihre Zusammenarbeit im Bereich der Schuldnerberatung durch eine Kooperationsvereinbarung und einher gehend mit einer deutlichen Aufstockung der insoweit eingesetzten Mittel weiter ausgebaut. Die Kooperationsvereinbarung war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet und ist in der Folge dann noch einmal bis zum 31.12.2011 verlängert worden, so dass jetzt die Entscheidung über die Fortsetzung der Zusammenarbeit ansteht.

Die Arbeitsgemeinschaft hat bereits ihr Interesse an der Fortsetzung der Zusammenarbeit bekundet und gemeinsam mit Vertretern der Kreisverwaltung sowohl die Kooperationsvereinbarung an sich als auch die dieser zugrunde liegende Konzeption einvernehmlich weiter entwickelt. Die Veränderungen betreffen insbesondere die Schuldnerberatungsleistungen an Berechtigte nach dem SGB II und sollen u. a. gewährleisten, dass das Jobcenter den Vorgaben der Arbeitsmarktstatistik besser entsprechen kann. In diesen Fällen soll künftig mit Einzelfallpauschalen gearbeitet werden. Außerdem sollen feste Ansprechpartner und regelmäßige Zusammenkünfte zur weiteren Fortentwicklung der Schuldnerberatung verabredet werden. Schließlich soll die Kooperationsvereinbarung nunmehr unbefristet abgeschlossen werden.

Die Einzelheiten bitte ich dem beigefügten Entwurf der künftigen Kooperationsvereinbarung zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) schließt mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Diakonischen Werke im Landkreis Rotenburg (Wümme) den anliegenden Kooperationsvertrag.

Luttmann

Kooperationsvertrag

Zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - vertreten durch den Landrat,
(nachfolgend: Landkreis)

und

der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Diakonischen Werke im Landkreis Rotenburg
(Wümme),

vertreten durch den dem Vorstand vorsitzenden Superintendenten,
(nachfolgend: Arbeitsgemeinschaft)

wird nachstehender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) In der Wahrnehmung ihrer diakonischen Verantwortung betreibt die Arbeitsgemeinschaft eine Schuldnerberatungsstelle auf der Grundlage der kirchlichen Richtlinien und sowie der gesetzlichen Regelungen.

(2) Unabhängig von dem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis der Ratsuchenden steht die Schuldnerberatung der Arbeitsgemeinschaft der Bevölkerung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Verfügung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft übernimmt für den Landkreis als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II sowie als Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII Aufgaben der Schuldnerberatung gemäß § 16 SGB II sowie § 11 Abs. 5 SGB XII.

(4) Der fachliche Inhalt und der Umfang der Aufgaben ergeben sich aus der gemeinsam entwickelten „Konzeption zur Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Kooperationsvertrag“ – im Folgenden „Konzeption“ – (s. Anlage), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(5) Zur Ausführung und Weiterentwicklung dieses Kooperationsvertrages und der Konzeption benennen die Arbeitsgemeinschaft und der Landkreis jeweils konkrete Ansprechpartner, die zu einem vom Landkreis halbjährlich einzuberufenden Weiterentwicklungsdialoog zusammen kommen.

§ 2

(1) Die Arbeitsgemeinschaft gewährleistet Anlaufstellen und Sprechzeiten (telefonische und offene) der Schuldnerberatung in den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven.

(2) Die Schuldnerberatung unterstützt die Hilfesuchenden bei der (Wieder-) Erlangung eines Kontos (Guthabenkonto, Pfändungsschutzkontos).

§ 3

(1) Leistungsberechtigte i. S. d. SGB II werden der Arbeitsgemeinschaft vom Jobcenter zur Durchführung einer Schuldnerberatung zugewiesen, nachdem die Leistungsvoraussetzungen vom Jobcenter geprüft und Leistungen für Schuldnerberatung mit der/dem Leistungsberechtigten vereinbart oder ihr/ihm bewilligt worden sind.

(2) Die Zuweisung durch das Jobcenter erlischt, wenn für die zugewiesene leistungsberechtigte Personen nicht innerhalb von 3 Monaten sowohl das Erstgespräch stattgefunden hat als auch die umfassende Schuldnerberatung im Sinne der Konzeption bereits begonnen worden ist. Dies gilt nicht, wenn die umfassende Schuldnerberatung nach dem Erstgespräch entbehrlich war, weil der Hilfesuchende keiner weiteren Unterstützung bedurfte.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft erstellt nach Zuweisung durch das Jobcenter für jede leistungsberechtigte Person mindestens alle drei Monate einen Sachstandsbericht, in dem die erbrachten Beratungsleistungen, die getroffenen Vereinbarungen sowie erzielte Ergebnisse dokumentiert sind, und stellt diesen Bericht dem Jobcenter zur Verfügung.

§ 4

(1) Für die mit diesem Kooperationsvertrag vereinbarten und von der Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen zahlt der Landkreis Zuschüsse an die Arbeitsgemeinschaft. Die Zuschüsse werden für die nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen, die der Arbeitsgemeinschaft vom Jobcenter zugewiesen werden, als Einzelfallpauschalen und im Übrigen als Jahrespauschale gewährt.

(2) Die an Berechtigte nach dem SGB II erbrachten Leistungen werden mit einer Einzelfallpauschale bezuschusst. Der Landkreis bezuschusst jeden zugewiesenen Beratungsfall mit 150 €. Beratungsfälle, in denen die Zuweisung gemäß § 3 Abs. 2 erloschen ist, werden nicht bezuschusst.

(3) Bei den Personenkreisen, die nicht unter den § 16 SGB II fallen, wird auf eine einzelfallbezogene Prüfung der Leistungsvoraussetzungen verzichtet. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung durch diesen Personenkreis werden mit einer jährlichen Pauschale (Jahrespauschale) bezuschusst. Diese beträgt für das Haushaltsjahr 2012 25.000 €.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Beträge werden ab dem Haushaltsjahr 2013 um 90 % der Tarifsteigerung des von der Arbeitsgemeinschaft angewandten „Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“ angepasst.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft kann die Einzelfallpauschalen für die abrechnungsfähigen Fälle innerhalb eines Jahres nach Zuweisung der jeweiligen leistungsberechtigten Person beim Jobcenter abfordern.

(6) Die Jahrespauschale wird anteilig zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig.

(7) Der dem Land Niedersachsen vorzulegende Verwendungsnachweis ist von der Arbeitsgemeinschaft zu erstellen und dem Landkreis bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

§ 5

Die Arbeitsgemeinschaft erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres einen jährlichen Tätigkeitsbericht, aus dem die auf der Grundlage des Kooperationsvertrages erbrachten Beratungsleistungen ersichtlich sind, und stellt diesen dem Landkreis zur Verfügung.

§ 6

Dieser Kooperationsvertrag tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

Bremervörde,
Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der
Diakonischen Werke im Landkreis Rotenburg
(Wümme)

Rotenburg (Wümme),
Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Der Landrat -

(Helmert, S.)
Vorsitzender

(Luttmann)
Landrat

Konzeption zur Umsetzung der Vereinbarungen
aus dem Kooperationsvertrag
zwischen dem
Landkreis Rotenburg (Wümme)
und der
Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Ev.-luth. Kirchenkreise Bremervörde-Zeven und
Rotenburg

1. Diese Konzeption zur Umsetzung des Kooperationsvertrags wurde von Landkreis und Arbeitsgemeinschaft gemeinsam entwickelt. Sie ist gemäß § 1 Abs. 4 des Kooperationsvertrages Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen.

Grundlage ist die Konzeption der Beratungsstruktur des Leistungsanbieters für Beratung von Menschen in Überschuldungssituation und von Überschuldung bedrohten Menschen einschließlich der Hilfe nach § 16 SGB II und § 11 SGB XII.

Konzeption der Beratungsstruktur

(siehe Schaubild Ablauf der Beratung)

Durch die Personalerweiterung im Bereich der Schuldnerberatung konnte in den vergangenen Jahren eine besondere Entwicklung gemacht werden. Fortan kann dem Schuldner eine engmaschige Beratung geboten werden, in deren Fokus ein nachhaltiger Umgang mit Geld steht. Ziel der Beratung kann niemals ausschließlich das Insolvenzverfahren sein, vielmehr geht es darum mit den vorhanden finanziellen Mitteln einen Weg aus der Verschuldung zu finden.

Beratungsbeginn, die Anamnese

In dem Ablauf einer Schuldnerberatungssequenz im Diakonischen Werk steht vor dem persönlichen Gespräch mit den Schuldnerberatern der telefonische Kontakt. Hierfür stehen wöchentlich jeweils drei telefonische Sprechzeiten in den Beratungsstellen Bremervörde/Zeven und Rotenburg zur Verfügung. Inhaltlich wird auf das bevorstehende Beratungsgespräch eingegangen und dieses vorbereitet. Erste Fragen rund um das Thema Schulden werden zudem beantwortet.

Erstberatung

Im Erstberatungsgespräch wird dann vorrangig Wert auf die Analyse des Haushaltsplanes gelegt. Einnahmen und Ausgaben werden hierbei gegenüber gestellt, Sparpotenziale aufgedeckt und Vorschläge zur konkreten Umsetzung gemacht. Des Weiteren wird sich in der Beratung dafür Zeit genommen, die persönliche Situation des Klienten zu beleuchten. Wodurch ist die Verschuldung entstanden? Muss erst die persönliche Situation, zum Beispiel innerhalb einer Ehe- und Lebensberatung, bearbeitet werden, damit eine effektive Schuldnerberatung möglich ist? Neben diesen genannten Aspekten, wird ebenfalls die Gläubigerliste besprochen. Eine wichtige Komponente neben den persönlichen Beratungsgesprächen ist die eigenverantwortliche Übernahme von Aufgaben, die in den Zielgesprächen überprüft werden sollen. Die Ergebnisse eines Beratungsgesprächs werden dokumentiert. Darüber hinaus wird eine Maßnahme der Qualitätssicherung durchgeführt.

Zielvereinbarungsgespräche

Grundlage hierfür sind die Ergebnisse des vorangegangenen Gespräches (Erstberatung/Zielgespräch). Wurden alle Vereinbarungen eingehalten? Zielvereinbarungsgespräche dienen immer auch einer weiteren Wissensvermittlung rund um zentrale Themen der Schuldnerberatung. Vollstreckungsrecht und -schutz sowie des Insolvenzrechts sieht dabei die Beratungssequenz vor. Da es um eine nachhaltige Unterstützung von Personen mit finanziellen Problemen geht, soll ein Haushaltsbuch geführt werden. Es dient zur Selbstbefähigung der Klienten (Empowering). Diese sollen wieder daran gewöhnt werden, sich um ihren Haushalt und Geldfluss zu kümmern. Ziel ist eine eigene Haushaltssouveränität wieder herzustellen.

Abschluss der Beratungssequenzen

Ziel ist die Verschuldung mit eigenen Mitteln zu überwinden. Falls dies dem Klienten nicht möglich ist, kann mit Unterstützung der Beratungsstellen des Diakonischen Werkes das Privatinsolvenzverfahren beantragt werden. Dies sollte jedoch der letzte Schritt in der Beratungsarbeit sein. Außerdem sollte hierfür eine klare und überschaubare Haushaltssituation herrschen. Aus diesem Grund ist eine „schnelle Insolvenz“ mit unseren Beratungsstellen nicht vorgesehen. Wir verstehen dies als ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit mit der Zielgruppe.

Grundsätzlich bildet eine außergerichtliche Einigung oder das Insolvenzverfahren keinen klaren Abschluss. Vielmehr bieten die Beratungsstellen weitere Gespräche an, da in vielen Fällen eine Überforderung der Klienten stattfindet!

Schuldnerbegleiter

Die Schuldnerbegleiter sind ein weiteres Instrument einer nachhaltigen Arbeit mit Klienten. Als Schuldnerbegleiter setzt das Diakonische Werk Menschen ein, die sich durch eine besondere Fachkompetenz auszeichnen. Unter anderem finden sich in diesen Kreisen ehemalige Mitarbeiter aus Banken, Verwaltung, Wirtschaft und sozialen Berufen. Neben der ersten Aufnahme von Papieren und sonstigen Unterlagen, bietet der Schuldnerbegleiter sich als direkter Ansprechpartner für den Klienten an. Innerhalb der Beratungssequenz werden Schuldnerbegleiter immer dann eingesetzt, wenn Prozesse in Stocken geraten oder Zielvereinbarungen wiederholt nicht von Klienten eingehalten werden.

2. Voraussetzung für die Durchführung der Schuldnerberatung sind:

- a. Motivation und Eigenbemühungen/Mitwirkungsbereitschaft zur Beseitigung der Verschuldung und zur Beendigung der Arbeitslosigkeit liegen vor oder können aller Wahrscheinlichkeit nach durch Einstieg in den Beratungsprozess hergestellt werden
- b. Vorrangig zu beseitigende Vermittlungshemmnisse, die einen produktiven Beratungsprozess verhindern könnten (z. B. akute Suchtproblematik, akute psychische Erkrankungen) sind so weit in Bearbeitung, dass sie einer Schuldenberatung nicht im Wege stehen

3. Bezüglich der nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen stimmen die Schuldnerberatung und das Jobcenter die Einzelheiten zum Verfahren ab

- mit dem Klienten der Schuldnerberatung zugeführt werden bzw. nach Erlöschen der Zuweisung aus der Beratung der Schuldnerberatung heraus genommen werden und
- mit dem die im Sinne der Aufgabenerfüllung notwendige gegenseitige Übermittlung von Daten der Klienten sicher gestellt wird.

Die Schuldnerberatung verweist Klienten aus dem nicht über das Jobcenter gesteuerten Zulauf, die nach ihren Erkenntnissen Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben könnten, im Einvernehmen mit den Klienten zur weiteren Prüfung der Leistungsvoraussetzungen an den Sozialhilfeträger bzw. das Jobcenter.

Soweit Leistungsberechtigte nach dem SGB II um Beratung nachsuchen, die nicht vom Jobcenter zugewiesen worden sind, sind diese auf das zunächst erforderliche Bewilligungs- und Zuweisungsverfahren durch das Jobcenter zu verweisen.

4. Ein Erstberatungsgespräch soll innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Zur Vorbereitung darauf erhalten die Klienten von der Schuldnerberatung einen Aufnahme-/Personalbogen, einen Haushaltsplan und eine Gläubigerliste, die von ihnen für das Erstgespräch auszufüllen sind. Sozialhilfeträger bzw. Jobcenter, Schuldnerberatung und Klient klären vorab, ob für einen Klienten absehbar bereits für diese Aufgabe oder das Ordnen von Unterlagen die flankierende Hilfe ehrenamtlicher Schuldnerbegleiter erforderlich sein sollte.

Vor der Erstberatung und/ oder nach der Erstberatung werden bei Bedarf flankierende Maßnahmen zur Unterstützung der Klienten durch ehrenamtliche Schuldnerbegleiter der Diakonischen Werke auf Grundlage des Schuldnerbegleiterkonzepts ergriffen. Dazu gehören u. a.

- dezentrale/ortsnahe Beratung

- begleitende Gespräche über die Verschuldungssituation,
 - Unterstützung bei der Ordnung von Unterlagen,
 - Vorbereitung und Umsetzung eines Haushaltsplanes,
- Schriftverkehr nach Musterschreiben im Namen der Klienten

Das Verfahren für Rückkoppelungsprozesse zwischen Jobcenter und Schuldnerberatung beinhaltet insbesondere Mitteilungen über

- vereinbarte Termine
- Teilziele im Hilfeprozess
- geplante Hilfsmaßnahmen bzw. auftretende Bedarfe
- Abschluss der Maßnahme und Ergebnisse

5. Die Schuldnerberatung vermittelt bei Bedarf und in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern des Sozialamtes und des Jobcenters ergänzende Hilfeangebote.

Im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung bei Vorliegen psychosozialer Multiplex-Problemlagen werden im Sinne ganzheitlicher Betreuung durch adäquate Leistungsangebote Netzwerke genutzt.

Der Leistungserbringer Diakonisches Werk kann hierbei intern auf

- juristische Fachberatung innerhalb der Schuldnerberatung
 - allgemeine Sozialberatung mit juristischer Fachberatung,
 - Lebens-, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung
 - Migrationsberatung
 - Tafeln und Sozialkaufhäuser
- zurückgreifen.

Externe Netzwerke bestehen u. a. mit

- Landkreis (Gesundheitsamt, Jugendamt)
- Suchthilfe
- Krebshilfe
- Bewährungs- und Straffälligenhilfe
- Beschäftigungsträger
- Frauenhaus
- Kindergärten

Leistungsangebote des Landkreises werden grundsätzlich vorrangig über den Sozialhilfeträger bzw. das Jobcenter angesteuert.



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0070 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.12.2011	Ausschuss für das Jobcenter			
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Verwendung der Mittelzuflüsse gemäß § 46 Abs. 6 SGB II, die nicht zur Deckung von Einzelansprüchen gemäß § 28 SGB II und der Verwaltungskosten für die Umsetzung der Leistungsgewährung nach § 28 SGB II benötigt werden

Sachverhalt:

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) fließen im Rahmen seiner Aufgaben nach § 6 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) sowie dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Erstattungswege Bundesmittel für die Durchführung der Leistungen des so genannten „Bildungspaketes“ zu. Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur diejenigen Aufwendungen, die der Landkreis im Rahmen seiner vg. Aufgabenwahrnehmung unmittelbar gegenüber leistungsberechtigten Personen erbringt.

Dessen ungeachtet sehen die gesetzlichen Regelungen für die Jahre 2011 – 2013 im Ergebnis einen pauschalierten Mittelzufluss vor; d. h. die Bundesmittel werden vom Land Niedersachsen unabhängig von der Höhe der Rechtsansprüche individuell Leistungsberechtigter an den Landkreis durchgereicht. Mittel, die hiernach nicht für die Deckung individueller Ansprüche bzw. für den mit der Umsetzung des Bildungspaketes verbundenen Verwaltungsaufwand verauslagt werden, stehen mithin für eine nicht einzelfallbezogene Verwendung zur Verfügung.

Hierzu haben die Niedersächsische Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Erklärung vom 25.05.2011 bekräftigt, dass diese Mittel im Bereich der Förderung von Bildung und Teilhabe im Sinne der gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden sollen. Entsprechend soll auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) verfahren werden. In der Erklärung, die als Anlage beigefügt ist, werden Maßnahmen, die zur Zielerreichung besonders geeignet angesehen werden beispielhaft (aber nicht abschließend) aufgeführt. Betraglich steht – jedenfalls nach dem im Gesetzgebungsverfahren zu Grunde gelegten Finanztableau – für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in 2011 insoweit ggf. ein Betrag i. H. v. ca. 650.000 € zur Verfügung, wobei anzumerken ist, dass sich diese Summe – insbesondere in Abhängigkeit von der bundes- und landesweiten Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Inanspruchnahme des Bildungspaketes durch leistungsberechtigte Personen im Landkreis Rotenburg (Wümme) – durchaus nicht unerheblich nach oben oder unten verändern könnte. Gegenwärtig ist ein Volumen in Höhe von ca. 900.000 € zu erwarten.

Für die Folgejahre 2012 und 2013 sind, nach derzeitigem Erkenntnisstand, Beträge in vergleichbarer Größenordnung nicht unwahrscheinlich; Präzisierungen sind insoweit zurzeit indes schon deshalb kaum möglich, weil das Land Niedersachsen bisher für die Zeit ab 2012 gesetzlich noch keinen landesrechtlichen Verteilungsmaßstab für diese Mittel festgelegt hat.

Für eine in diesem Sinne zielführende Verwendung der nicht einzelfallbezogen gebundenen Mittel im Landkreis bieten sich die folgenden, parallel zu initiierten, Maßnahmen an:

1. Befristeter Einsatz von drei Bildungslotsen in den Bereichen Rotenburg, Zeven und Bremervörde.
2. Ausbau der Infrastruktur im Bereich von Bildung und Teilhabe auf Ebene der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie des Landkreises.
3. Gewährung individueller Leistungen an Hilfebedürftige, die keine Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten können.
4. Befristete Einrichtung eines Bildungsberatungsbüros an die Berufsbildenden Schulen Rotenburg in ihrer Eigenschaft als örtliche „Leitstelle Region des Lernens.“

Zu 1.:

Die gesetzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe bleiben ohne die gewünschte Wirkung, wenn sie bei den Betroffenen nicht ankommen. Ziel muss es daher sein, eine größtmögliche Inanspruchnahme dieser Leistungen zu erreichen. Die bisherige Praxis zeigt, dass es trotz vielfacher Anstrengungen nach wie vor nicht gelungen ist, insbesondere Leistungsberechtigte nach dem SGB II zu motivieren, die ihnen zustehenden Leistungen auch abzurufen.

Um an dieser Stelle weitere Fortschritte zu erzielen und damit bessere Bildungschancen und verbesserte gesellschaftliche Teilhabe bildungsferner und benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu erreichen, könnten über einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren drei Bildungslotsen eingesetzt werden. Diese könnten:

- die Art und den Umfang der bereits vorhandenen Bildungs- und Teilhabeangebote im Landkreis Rotenburg (Wümme) sozialraumbezogen erheben (Erstellung eines örtlichen Bildungskatasters),
- Informationen zu Bildungs- und Teilhabeangeboten bündeln und im Wege zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit bedarfsgerecht bekannt machen (Informationsveranstaltungen, Printmedien, Internet, etc.),
- Angebotslücken und ergänzende Bedarfe feststellen und Art und Umfang dokumentieren,
- die Möglichkeiten einer stärkeren Vernetzung und der Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen im Bildungs- und Teilhabebereich untersuchen,
- Bildungs- und Teilhabeangebote unmittelbar / aufsuchend solchen Familien nahe bringen, die entsprechende Leistungen bisher nicht für ihre Kinder in Anspruch nehmen,
- Hemmschwellen bei der Beantragung von Leistungen abbauen,
- einen Bericht zum Stand und zu weiteren Entwicklungspotentialen bei der Verwirklichung von Bildung und Teilhabe im Landkreis Rotenburg (Wümme) erarbeiten.

Die Bildungslotsen sollten insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine gleichwertige Qualifikation
- kundenorientiertes Verständnis für soziale, persönliche und wirtschaftliche Problemlagen
- konzeptionelle Kompetenz zur Optimierung des Verwaltungshandelns und zur kosten- und erfolgsorientierten Umsetzung gesetzlicher Vorschriften

Die Bildungslotsen könnten die Bereiche Bremervörde, Zeven und Rotenburg räumlich abdecken. Für den Einsatz von drei Bildungslotsen müssten im Stellenplan 3 Stellen ausgewiesen werden und – grob geschätzt – Mittel i. H. v. ca. 180.000 € (p. a.) eingesetzt werden. Die entsprechenden Ausgaben sind durch frei verfügbare Mittel aus dem Bildungspaket voll gedeckt.

Zu 2.:

Da sich die Angebotsstruktur im Bereich Bildung und Teilhabe in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis unterschiedlich darstellt, bietet es sich an, Teile der zur Verfügung stehenden Mittel an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden durchzureichen, damit diese vor Ort in die Lage versetzt werden, fehlende Angebote zu ergänzen bzw. bestehende Angebote auszubauen. Im Hinblick auf die Zentralfunktion die die Schulen im Bereich der Bildung und Teilhabe einnehmen, bietet es sich an, die entsprechenden Mittel auf die Schulträger im Landkreis (Rotenburg) Wümme) nach Maßgabe von aktuellen Schülerzahlen zu verteilen. Auch wenn etwa die Hälfte der Schüler/innen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in kreiseigenen Schulen beschult wird, wird im Hinblick auf die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Schulformen vorgeschlagen, den Anteil des Landkreises auf 1/3 der Verteilungsmasse zu begrenzen. Die Mittel müssen im Sinne der als Anlage beigefügten gemeinsamen Erklärung von Niedersächsischer Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden verwandt werden.

Die sich für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ergebende Verteilungsmasse (für 2012 voraussichtlich ca. 600.000 €) könnte nach Maßgabe der beigefügten Verwaltungshandreichung bereit gestellt werden.

Zu 3.:

Die gesetzlichen Regelungen zum so genannten „Bildungspaket“ sehen in einigen Fällen keine oder nur begrenzte Leistungen vor, obwohl die entsprechenden Lebenssachverhalte die Gewährung individueller bzw. weitergehender Hilfen durchaus zweckmäßig erscheinen zu lassen. So sind etwa Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung beziehen, von den Leistungen zur Lernförderung ausgeschlossen. In diesen Fällen können individuell gewährte Hilfen dazu beitragen, dass Ausbildungen nicht wegen schlechter berufsschulischer Leistungen abgebrochen werden oder erfolglos bleiben. Die nicht einzelfallbezogenen Mittel aus dem Bildungspaket könnten daher nach Maßgabe der beigefügten Verwaltungshandreichung auch zur Gewährung individueller Leistungen in Härtefällen eingesetzt werden. Hier könnte ein Betrag i. H. v. 20.000 € angesetzt werden. Die entsprechenden Ausgaben sind durch frei verfügbare Mittel aus dem Bildungspaket voll gedeckt.

Zu 4.:

Die Berufsbildenden Schulen Rotenburg als örtliche Leitstelle der Region des Lernens haben einen Entwurf für ein Projekt „Bildungsberatungsbüro“ erstellt, das aus nicht einzelfallbezogenen gebundenen Mittel im Landkreis Rotenburg (Wümme) umgesetzt werden könnte. Der Entwurf wird dem Ausschuss von den Initiatoren vorgestellt.

Der Ausschuss für das Jobcenter hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 06.12.2011 ausführlich beraten und sich sodann für die Annahme des Vorschlages zu Ziffer 3 (Gewährung individueller Leistungen an Hilfebedürftige, die keine Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten können; Finanzvolumen 20.000 €) ausgesprochen.

Das Abstimmungsergebnis lautet:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Die Vorschläge zu den Ziffern 1, 2 und 4 sind im Übrigen zu einer weiteren Beratung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für das Jobcenter vertagt worden.

Beschlussvorschlag:

- 1 Im Stellenplan werden befristet auf zwei Jahre mit entsprechendem kw-Vermerk drei Stellen für Bildungslotsen aufgenommen und entsprechende Mittel für die entstehenden Personalausgaben eingesetzt. Die Stellen werden schnellstmöglich besetzt.
- 2 Der Verwendung nicht einzelfallbezogen gebundener Mittelzuflüsse nach Maßgabe der beigefügten Verwaltungshandreichung zum Ausbau der Infrastruktur und zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene wird zugestimmt.
- 3 Der Verwendung nicht einzelfallbezogener Mittel nach Maßgabe der beigefügten Verwaltungshandreichung zur Gewährung von freiwilligen Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen wird in einem Umfang von 20.000 € zugestimmt.
- 4 Die Verwaltung wird beauftragt, die projektierte Einrichtung eines Bildungsberatungsbüros im Landkreis Rotenburg (Wümme) umzusetzen

Luttmann

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für das Jobcenter am 06.12.2011 zugegangen und deshalb nicht erneut als Anlage beigefügt.



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0034 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.12.2011	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Einführung von Automatischen Externen Defibrillatoren im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Sachstand:

Für die Einführung von Automatischen Externen Defibrillatoren im Landkreis Rotenburg (Wümme) stehen im Haushaltsjahr 2011 20.000 € zur Verfügung. Derzeit liegen Anträge für 22 Geräte mit Rucksack vor, der überwiegende Teil ist auch bereits ausgezahlt. Zwei bis drei weitere Anträge sind angekündigt. In 2011 werden insgesamt Fördermittel in Höhe von ca. 13.000 € abfließen. Aufgrund der Höhe des diesjährigen Mittelabflusses sind für 2012 Fördermittel in Höhe von 10.000 € eingeplant.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung anhand einer Powerpoint-Präsentation erläutert.

Änderung der Förderrichtlinie

Aufgrund mehrerer Anfragen soll die Förderrichtlinie dahingehend ergänzt werden, dass zukünftig auch die Beschaffung eines Schrankes oder einer Box zur Lagerung des AED mit Rucksack gefördert werden kann. Die Höhe dieser Förderung soll ebenfalls 30 % des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 300 €, betragen.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Förderrichtlinie „Einführung von Automatischen Externen Defibrillatoren im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ in der vorliegenden Fassung wird empfohlen.

Einführung von Automatischen Externen Defibrillatoren (AED) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Zweck der Förderung

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert zur Ergänzung des bestehenden Rettungsdienstes die Aufstellung von Automatischen Externen Defibrillatoren (nachfolgend AED) an allgemein zugänglichen Stellen im Kreisgebiet. Es soll eine möglichst flächendeckende Versorgung des Kreisgebiets mit AED erreicht werden.

2. Förderfähige Ausgaben

Im Sinne einer einheitlichen Ausstattung im Kreisgebiet und auf Empfehlung des Vereins zur Förderung der Notfallversorgung Sittensen – Zeven- Tarmstedt e.V. fördert der Landkreis ausschließlich die Anschaffung von Geräten des Typs „PRIMEDIC HeartSave PAD“ in Kombination mit einem Rucksack mit Patientendecke, Erste Hilfe AED Kit, Kfz-Verbandkasten sowie einem Karton Einmalhandschuhe. Diese Kombination kann von den nach dieser Förderrichtlinie Antragsberechtigten zu den zwischen dem Landkreis und Firma medida GmbH & Co.KG, Sangenweg 19, 64589 Stockstadt, vereinbarten Konditionen beschafft werden.

Auch die Förderung eines Schrankes oder einer Box zur Unterbringung des Rucksacks mit AED kann gefördert werden.

3. Umfang und Höhe der Zuwendung; Bewilligungsvoraussetzungen

3.1 Die Beschaffung eines Geräts wird mit bis zu 30 % des Kaufpreises laut der in Nr. 2 genannten Vereinbarung gefördert.

Die Beschaffung eines Schrankes oder einer Box zur Unterbringung des Rucksacks mit AED kann ebenfalls mit bis zu 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 300 €, gefördert werden.

3.2 Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine finanzielle Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 30 % des Kaufpreises voraus.

3.3 Der Antragsteller hat ferner nachzuweisen, dass in angemessener Zahl geschulte Personen zur Bedienung des AED zur Verfügung stehen.

3.4 Die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Vorlage der Rechnung erfolgen.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragsberechtigt nach dieser Handreichung sind:

- kreisangehörige Verwaltungseinheiten,
- staatliche Behörden,
- Verbände, Vereine und kirchliche Träger sowie

- private Unternehmen
die ihren Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben.

4.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Handreichung ist schriftlich beim Betrieb Rettungsdienst des Landkreises zu stellen.

4.3 Mit dem Antrag hat der Antragsteller zu benennen:

- den Ort, an dem der AED aufgestellt werden soll,
- die zeitliche Verfügbarkeit des Geräts und
- die für das Gerät verantwortliche Person mit Telefonnummer.

Der Antragsteller hat außerdem anzugeben, in welchem Umfang geschultes Personal zur Verfügung steht und eine Finanzierungsübersicht vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Diese Handreichung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0057/1 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2011	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Hydraulic fracturing bei der Erdgasförderung

Sachverhalt:

Hydraulic fracturing (kurz: Fracking, engl.: to fracture = aufbrechen, aufreißen) ist eine Methode der geologischen Tiefbohrtechnik, bei der durch Einpressen einer Flüssigkeit mittels einer Bohrung in einer erdgasenthaltenden Gesteinsschicht Risse erzeugt und diese stabilisiert werden. Ziel und Zweck ist es, die Gas- und Flüssigkeitsdurchlässigkeit in der Gesteinsschicht so zu erhöhen, dass eine wirtschaftliche Gewinnung von Erdgas ermöglicht wird.

Die eingesetzte Flüssigkeit besteht im Wesentlichen aus Wasser, welchem Sand und verschiedene Chemikalien zugegeben werden. Die genaue Zusammensetzung variiert je nach Tiefe und Gestein. Über die Auswirkungen dieser Chemikalien auf die Umwelt sind seit einiger Zeit Diskussionen entbrannt, da einige toxisch bzw. wassergefährdend sind. Der Anteil der Zusätze in der Flüssigkeit ist prozentual gemessen gering, jedoch bemisst sich die absolute Menge durchaus in Tonnen, da insgesamt sehr große Mengen der Frack-Flüssigkeit eingesetzt werden. Insbesondere aus diesem Grunde beauftragt das Umweltbundesamt (UBA) eine Untersuchung mit dem Thema: „Umweltauswirkungen von Fracking – Risikobewertung, Handlungsempfehlungen und Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen und Verwaltungsstrukturen“.

Bereits seit Beginn der Erdgasförderung in den 1990'er Jahren wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) gefrackt (in Niedersachsen bereits seit den 1970'ern).

In den vier Fördergebieten im Landkreis Rotenburg (Wümme) existieren ca. 50 Förderbohrungen und es wurde fast 100-mal gefrackt:

Bötersen	11 Bohrungen	mit 24 Fracks
Hemsbünde/Höhnsmoor	7 Bohrungen	mit 11 Fracks
Mulmshorn	6 Bohrungen	mit 7 Fracks
Söhlingen/Söhlingen Ost	24 Bohrungen	mit 55 Fracks

Der erste Frack fand 1990 im Feld Söhlingen Ost statt. Zuletzt wurde am 26.06.2011 im Feld Höhnsmoor Z1 gefrackt.

Frackingmaßnahmen bedürfen einer bergrechtlichen Zulassung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Dieses geschieht bisher in der Regel mittels eines Sonderbetriebsplans, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Gemeinden, Landkreise als untere Wasser- und Naturschutzbehörden, ggf. sonstige Behörden). Im Gegensatz dazu wurden die Bohrungen, die Plattform und alle oberirdischen Aktivitäten durch einen Rahmenbetriebsplan unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – jedoch nicht öffentlich – zugelassen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat sich bereits am 24.02. sowie am 28.06.2011 mit dem Thema befasst.

Aktuell haben die Stadt Rotenburg (Wümme), die Samtgemeinde Bothel, die Samtgemeinde Sottrum und die Gemeinde Bötersen (s. Anlagen) den Landkreis angeschrieben und darin ihre Bedenken und Besorgnis bezüglich der Anwendung dieser Technologie zum Ausdruck gebracht.

In Anbetracht der zurzeit unzureichenden Information und Beteiligung sowohl der Kommunen und Fachbehörden als auch der Öffentlichkeit in diesem rein bergrechtlichen Verfahren wird eine Änderung des Verfahrens für erforderlich gehalten.

Abweichend vom ursprünglichen Beschlussvorschlag hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung in der Sitzung am 30.11.2011 empfohlen, den Adressatenkreis des Beschlusses zu erweitern, anstelle einer Bitte eine Forderung auszusprechen und die Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Fracking-Vorhaben herauszustellen.

In dieser Sitzung hat der Abgeordnete Dr. Damberg seinen Antrag vom 25.11.2011 zurückgezogen und stattdessen den beigefügten Änderungsantrag gestellt. Außerdem hat die Abgeordnete Dr. Hornhardt einen ebenfalls beigefügten Änderungsantrag eingebracht. In der Sitzung wurde vereinbart, die Verwaltung möge bis zur Sitzung des Kreisausschusses versuchen, geeignete Passagen in den Beschlussvorschlag zu ergänzen.

Nach der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung ist der beigefügte Änderungsantrag der Kreistagsabgeordneten Twesten vom 07.12.2011 eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fordert Betreiber, LBEG, MW und MU auf und bittet den NLT um entsprechende Unterstützung:

1. Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) sind zukünftig über alle bergrechtlichen Aktivitäten (ober- wie unterirdisch, innerhalb wie außerhalb von Schutzgebieten) zu informieren und bei allen Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
2. In den Genehmigungsverfahren sind insbesondere hydrogeologische Gutachten, mit der Stellungnahme des gewässerkundlichen Landesdienstes versehen, dem Landkreis als untere Wasserbehörde zur Einvernehmensherstellung vorzulegen.
3. Bis zum Vorliegen der Risikoabschätzung des UBA werden keine Fracks mehr zugelassen.
4. Unabhängig davon wird für Fracking-Verfahren generell eine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

Luttmann



für 02/11/11

Stadt Rotenburg (Wümme) · Postfach 16 40 · 27346 Rotenburg (Wümme)

STADT ROTENBURG (WÜMME)
Der Bürgermeister

Untere Wasserbehörde des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
Kreishaus
27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis
Rotenburg (Wümme)

27. Okt. 2011

Amt Anl.

*01.11.11
Des IV
2. Kts.*

Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon: (0 42 61) 71-0
Telefax: (0 42 61) 71-189
E-Mail: stadt@rotenburg-wuemme.de
www.rotenburg-wuemme.de

Ihr Zeichen/
Schreiben vom

Mein Zeichen/
Schreiben vom
- Bgm -

Auskunft erteilt/
Durchwahl

Detlef Eichinger/71-111

Datum

26. Oktober 2011

detlef.eichinger@rotenburg-wuemme.de

Erdgassuche: Moratorium in Sachen Fracking

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich wird von den Firmen EWE Dea AG und ExxonMobil der Einsatz der Frac-Technologie bei der Erdgasgewinnung geplant. Das Fracking soll in Bereichen stattfinden, die der Trinkwassergewinnung dienen, teilweise Wasserschutzgebiete sind bzw. für die bereits ein Verfahren zur Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes läuft. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die sog. „Rotenburger Rinne“ hinweisen, eine geologische Formation aus der Eiszeit vor 20.000 Jahren, die sich in unserer Region befindet und die ein Trinkwasserreservoir von überregionaler Bedeutung darstellt.

Nach eingehender Erläuterung und Beratung in den entsprechenden städtischen Fachausschüssen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 6.10.2011 beschlossen, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, dem Landesbergamt, dem Wirtschafts- und dem Umweltministerium des Landes Niedersachsen mitzuteilen, dass aufgrund der möglichen Gefährdung der Trinkwasserqualität grundsätzliche Bedenken der Stadt Rotenburg (Wümme) bestehen und ein Moratorium bis zur Vorlage der angekündigten deutschen Studien sowie eine Beteiligung der Stadt Rotenburg (Wümme) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gefordert wird."

Ich darf Sie bitten, mich über den weiteren Gang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten. Vielen Dank!

Mit freundlichem Gruß

Detlef Eichinger
Bürgermeister

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag - Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

KONTEN DER STADTKASSE:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde 804 (BLZ 241 512 35)
Sparkasse Scheessel 170 001 (BLZ 291 525 50)
Commerzbank Rotenburg 680 6806 (BLZ 290 400 90)

Volksbank Sottrum 221 133 500 (BLZ 291 656 81)
Bremsche Volksbank 84 660 000 (BLZ 291 900 24)
Vereinsbank Hamburg 56 009 100 (BLZ 200 300 00)
Postbank Hamburg 72 497 203 (BLZ 200 100 20)



Samtgemeinde Bothel

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bothel · Postfach 11 46 · 27384 Bothel

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

16.11.11
GG
[Handwritten signature]

Mitgliedsgemeinden:

Bothel · Brockel
Hemsbünde · Hemslingen
Kirchwalsede · Westerwalsede

27386 Bothel
Rathaus · Horstweg 17
Telefon (0 42 66) 983-1500
Telefax (0 42 66) 983-1560
E-Mail samtgemeinde@bothel.de
Internet www.bothel.de

Sprechzeiten:
montags 8.00 – 12.00 Uhr
und 14.30 – 18.00 Uhr
dienstags
bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr

Konto der Samtgemeinde:
Sparkasse Bothel (BLZ 291 525 50) Nr. 200 014

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Auskunft erteilt:	Durchwahl, E-Mail	Datum
	SGBM	Herr Woltmann	04266/983-1510 sg.woltmann@bothel.de	08.11.2011

Fracking;
Hier: Resolution der Samtgemeinde Bothel

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
14. Nov. 2011

Sehr geehrter Herr Luttmann, *lieber Herrmann,*

in seiner letzten Sitzung am 31.10.2011 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bothel die nachstehend abgedruckte Resolution beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, dem Landkreis Rotenburg (Wümme), dem LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie), dem Wirtschafts- und Umweltminister des Landes Niedersachsen mitzuteilen, dass aufgrund der möglichen Gefährdung von Grund und Boden, des Grund- und Trinkwassers, mithin der Trinkwasserqualität und –versorgung, erhebliche Bedenken der Samtgemeinde Bothel gegen Fracking-Maßnahmen in unserer Region erhoben werden.

Die Samtgemeinde Bothel fordert die sofortige Aussetzung von Fracking-Maßnahmen. Nach Vorlage der Ergebnisse der Gutachten, die vom Bundesumweltministerium und dem Land NRW derzeit in Auftrag gegeben werden, ist eine neue Beurteilung denkbar.

Die Samtgemeinde Bothel fordert außerdem die Berücksichtigung der erhobenen Bedenken im derzeitigen Fracking–Genehmigungsverfahren für die Bohrung Hemsbünde Z2.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, die örtlichen Landtags- und Bundestagsabgeordneten anzusprechen und folgende Gesetzesänderungen anzuregen:

- 1. An Fracking-Genehmigungsverfahren werden betroffene Kommunen als Träger öffentlicher Belange in Zukunft beteiligt.*
- 2. Umweltverträglichkeitsprüfungen werden vorgeschriebener Bestandteil für Fracking-Genehmigungsverfahren.“*

Ich bitte Sie, diese Resolution bei Ihren eigenen Bemühungen um eine zukünftige Lösung einzubeziehen und mit darauf hinzuwirken, dass der im Genehmigungsverfahren befindliche Frac bei der Bohrung Hemsbünde Z2 vorerst nicht durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Woltmann', written in a cursive style.

Woltmann

14.11.11
7500 166

SAMTGEMEINDE SOTTRUM

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER



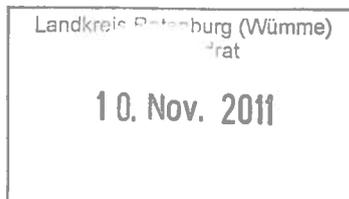
Mitgliedsgemeinden:

Ahausen · Bötersen
Hassendorf · Hellwege
Horstedt · Reeßum · Sottrum

Landkreis
Rotenburg (Wümme)

Samtgemeinde Sottrum · Postfach 1109 · 27363 Sottrum

Herrn Landrat
Hermann Luttmann
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus
27356 Rotenburg (Wümme)



27363 Sottrum
Postfach 1109

Hausanschrift:
27367 Sottrum
Rathaus · Am Eichkamp 12

Telefon (042 64) 83 20-0
Telefax (042 64) 83 20-50

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Datum
	- 6 -	Herr Luckhaus	04264/8320-21 luckhaus@sottrum.de	09.11.2011

Fracking - Verfahren

Sehr geehrter Herr Luttmann, *A. J. Hornum*,

Ihnen ist bekannt, dass aufgrund einer aktuellen Bohrung insbesondere die Thematik Fracking intensiv in der Bevölkerung der Samtgemeinde diskutiert wird. Viele Informationsveranstaltungen von verschiedenster Seite sind durchgeführt worden, Regelmäßig finden Demonstrationen am Standort der Bohranlage statt. Diese aktuellen Ereignisse im Bereich der Samtgemeinde Sottrum haben den Samtgemeinderat bewogen, in seiner Sitzung am 13.10.2011 die Thematik zu erörtern, nachdem von drei im Samtgemeinderat vertretenen politischen Parteien Anträge gestellt wurden. Nach Abschluss der Beratung hat der Samtgemeinderat nachstehenden Beschluss gefasst:

Aufgrund der möglichen Gefährdung von Grund und Boden, des Grund- und Trinkwassers, mithin der Trinkwasserqualität und -versorgung, werden seitens der Samtgemeinde Sottrum erhebliche Bedenken gegen Fracking-Maßnahmen in unserer Region erhoben.

Die Samtgemeinde Sottrum fordert die sofortige Aussetzung von Fracking-Maßnahmen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Sottrum. Nach Vorlage der Ergebnisse der Gutachten, die vom Bundesumweltministerium und dem Land Nordrhein-Westfalen derzeit in Auftrag gegeben werden, ist eine neue Beurteilung denkbar.

Die Samtgemeinde fordert außerdem die Berücksichtigung der erhobenen Bedenken im derzeitigen Fracking-Genehmigungsverfahren für die Bohrung Bötersen Z11.

! Ich hoffe, dass Sie sich in dieser Angelegenheit für die Belange der Samtgemeinde Sottrum und ihrer Einwohner verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Luckhaus
Markus Luckhaus



GEMEINDE BÖTTERSEN

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Im Winkel 8, 27367 Böttersen

Landkreis Rotenburg/Wümme
z.Hd. Herrn Landrat
H. Luttmann
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg/Wümme

16.11.11
64

Böttersen, den 10.11.2011
Telefon (0 42 68) 351
Telefax (0 42 68) 756

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landrat

14. Nov. 2011

Stellungnahme: Diese Stellungnahme ist Ergebnis der letzten Ratssitzung vom 25.10.2011.
Der Gemeinderat hat einstimmig dafür entschieden.

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

die Verwaltung wird beauftragt, dem Landkreis Rotenburg/Wümme, dem LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie), dem Wirtschafts- und Umweltminister des Landes Niedersachsen mitzuteilen, dass aufgrund der möglichen Gefährdung von Grund und Boden, des Grund- und Trinkwassers, mithin der Trinkwasserqualität und -versorgung, erhebliche Bedenken der Gemeinde Böttersen gegen Fracking- Maßnahmen in unserer Region erhoben werden.

Die Gemeinde Böttersen fordert die sofortige Aussetzung von Fracking-Maßnahmen. Nach Vorlage der Ergebnisse der Gutachten, die vom Bundesumweltministerium und dem Land NRW derzeit in Auftrag gegeben werden, ist eine neue Beurteilung denkbar.

Die Gemeinde Böttersen fordert außerdem die Berücksichtigung der erhobenen Bedenken im derzeitigen Fracking-Genehmigungsverfahren für die Bohrung Böttersen Z11.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, unsere örtlichen Landtags- und Bundestagsabgeordneten anzuschreiben und folgende Gesetzesänderungen anzuregen:

1. An Fracking-Genehmigungsverfahren werden betroffene Kommunen als Träger öffentlicher Belange in Zukunft beteiligt.
2. Umweltverträglichkeitsprüfungen werden vorgeschriebener Bestandteil für Fracking-Genehmigungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Holsten
(Bürgermeister)

DIE LINKE.

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Rotenburg, den 30.11.2011

Beschlussvorlage zur TOP 5:

Änderung

~~an den Kreistag:~~ **Fracking**

- Es werden im LK ROW keine Flächen für die unkonventionelle Gasförderung zur Verfügung gestellt.

Der Kreistag möge beschließen: Der LK ROW nimmt die schriftlich vorgetragene Bedenken der Stadt Rotenburg und der Samtgemeinden Sottrum und Bothel sowie der Gemeinde Bötersen und deren die Bürger zum Anlass, keine weiteren Flächen mehr für die unkonventionelle Gasförderung zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

In der Stadt Rotenburg und in den Samtgemeinden Sottrum, Bothel und der Gemeinde Bötersen sind die Bürger und die politisch Verantwortlichen besorgt um das Trinkwasser und die Umwelt durch die Fracking- Bohrungen, auf die diese keinerlei Einfluss hatten. Eine Anhörung im Umweltausschuss des Bundestages hat am 21.11.11 neue Erkenntnisse ergeben. Insbesondere die Belastung des Grund/Trinkwassers durch die tonnenweise pro Frack eingesetzten Gefahrstoffe stellen eine große Gefährdung unserer Umwelt dar. Am letzten Montag kam in den Stellungnahmen der Sachverständigen zum Ausdruck, dass Unfälle durch die Chemikalien (Gefahrstoffe) und mögliche Erdbeben, sowie unabsehbare Folgen durch Verklappung des Frac- und Lagerstättenwassers für das Trinkwasser beachtet werden sollten.

Laufende Fracking- Verfahren sollten sofort bei den Landesbehörden mit Hinweis auf mögliche Trinkwasserkontamination durch die Frackingverfahren gestoppt werden.

Dr. Manfred Damberg,
Die Linke- Mitglied des Kreistags

Dr. Gabriele Hornhardt
- Kreistagsmitglied -

Rotenburg, den 30.11.2011

Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Ausschusses für Naturschutz, Umwelt und Planung am 30.11.2011;
Hier: Änderungsantrag

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kullik,

Hiermit stelle ich zu dem Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung zu Top 5 der vorgenannten Ausschusssitzung den folgenden Änderungsantrag:

Der Landkreis Rotenburg bezieht sich gegenüber Exxon Mobil, dem LBEG, und dem nds. MU. auf die geltende Rechtslage. Zudem macht der Landkreis geltend:

- I. Die Kommunen (Gemeinde und Landkreise) sind zukünftig über alle bergrechtlichen Aktivitäten (ober- wie unterirdisch, innerhalb wie außerhalb von Schutzgebieten) zu informieren und bei allen Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
- II. Exxon Mobil hat für Erdgaserkundungsbohrungen und Maßnahmen zur Erdgasgewinnung (Fracking) auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg bei dem Landkreis einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Der Landkreis beurteilt die Arbeiten in wasserwirtschaftlicher Hinsicht und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine wasserrechtliche Erlaubnis. Das Erlaubnisverfahren beinhaltet auch die Zulassung für die Wasserentnahme, sofern diese nicht bereits vorliegt.**
- III. Der Landkreis fordert von Exxon Mobil Auskunft über den Verbleib der Wassermengen, die nach dem Fracking nicht im Boden verbleiben. Im Hoheitsbereich des Landkreises Rotenburg untersagt der Landkreis ein Verpressen belasteten Wassers durch Exxon Mobil in den Boden. Das Verpressen unbelasteten Wassers bedarf ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Landkreis.**

Begründung:

Die jetzige Rechtslage nach § 19 WHG ist unzureichend. Eine Eingriffsmöglichkeit durch die zuständige Wasserbehörde wird durch das bergrechtliche Verfahren unterlaufen. Über ein eigenständiges wasserrechtliches Erlaubnisverfahren kann gegenüber der Öffentlichkeit ausreichend Transparenz zur Erdgasförderung mithilfe der frac-Methode hergestellt werden. Es wird für sinnvoll gehalten, dem Beispiel des Landkreises Steinfurt zu folgen.
(Zur Quelle: Für weitergehende Informationen suchen Sie bitte unter google nach den Stichworten: Landkreis Steinfurt Der Landrat 28.02.2011)

§ 19 WHG

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

(4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung oder einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Der LK ROW fordert das LBEG, das niedersächsische Wirtschaftsministerium und das niedersächsische Umweltministerium auf, das bei der Erschließung von Gasvorkommen umstrittene Fracking-Verfahren im Landkreis Rotenburg, auszusetzen und sich bei der Bundesregierung und im Bundesrat für eine Änderung des Bergbaugesetzes dahingehend einzusetzen, dass

- bei allen Förder- Erkundungs- und sämtlichen Anschlussmaßnahmen (inkl. Probebohrungen) unabhängig davon, ob diese in Wasserschutzgebieten, Wassereinzugsgebieten oder außerhalb stattfinden sollen sowie
- bei der Gewinnung von Erdgas

die Öffentlichkeit beteiligt und eine vollständige nach den europäischen Richtlinien obligatorische allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Letztere ist derzeit erst ab einer Fördermenge von mehr als 500.000 m³ pro Tag vorgesehen; diese Mengen jedoch werden aus unkonventionellen Förderbohrungen nicht erwartet. Durch diese lückenhaften rechtlichen Rahmenbedingungen hat die Bergbehörde wenige Möglichkeiten, Bohranträge abzulehnen. Außerdem haben weder Bürgerinnen und Bürger, Betroffene noch Umweltverbände einen rechtlichen Anspruch darauf, ihre Bedenken und Einwendungen einzubringen oder bei Genehmigungsverfahren beteiligt zu werden.

1. Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) sind ab sofort über alle derzeit noch ausschließlich dem Bergrecht unterliegenden Aktivitäten (ober- wie unterirdisch, innerhalb und außerhalb von Wasser- Natur- und anderen Schutzgebieten) zu informieren und bei allen Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Das gilt ausdrücklich auch für die Vergabe von Aufsuchungslizenzen.
2. Die Öffentlichkeit und die Betroffenen sind über Bohrtechniken und die dabei zum Einsatz kommenden Stoffe bereits bei der Antragstellung zu informieren. Im Genehmigungsverfahren muss eine umfangreiche Bürgerbeteiligung gewährleistet sein.
3. Für alle Bohrungen sind die zu erwartenden Mengen eingesetzter Materialien – Wasser, Chemikalien, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe – lückenlos zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Das betrifft auch die Mengen und Zusammensetzung des zurückfließenden sog. Flowback-Wassers, um zu einer Einschätzung über die im Grund verbleibenden Stoffmengen zu kommen. Mengen und Zusammensetzung der

Begleitstoffe der Förderung, z.B. Lagerstättenwasser, Radionukleide, Schwermetalle, Salze, sind ebenso wie Art, Menge, Orte und Möglichkeiten der Entsorgung öffentlich zu machen. Um die Auswirkungen auf das Klima erfassen zu können, ist die entweichende Menge an Methan – mit oder ohne Verbrennung („Flaring“) - zu dokumentieren.

4. In den Genehmigungsverfahren sind insbesondere hydrogeologische Gutachten mit der Stellungnahme des gewässerkundlichen Landesdienstes versehen, dem Landkreis als untere Wasserbehörde zur Einvernehmensherstellung vorzulegen.
5. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Förder-, Erkundungs- und sämtlichen Anschlussmaßnahmen (inkl. Probebohrungen) zur Exploration und Gewinnung von Erdgas im Rahmen einer verpflichtenden wasserrechtlichen Prüfung mit der Zielsetzung zu beteiligen, Risiken für das Trinkwasser abschätzen zu können und eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen.
6. Solange anhand der in Deutschland angekündigten Studien zum Fracking sowie zur Exploration und Erschließung unkonventioneller Gasvorkommen nicht nachgewiesen ist, dass diese nicht ohne Gefährdung von Mensch und Natur möglich sind, werden bis zum Vorliegen der Risikoabschätzung keine weiteren Frack-Maßnahmen zugelassen.

Der Landrat und die in das zuständige Gremium gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Kreistages werden beauftragt, diesen Beschluss beim Niedersächsischen Landkreistag einzubringen und dort auf die weitere Umsetzung dieses Beschlusses hinzuwirken.



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0078 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2011	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerks "Süd" in Unterstedt

Sachverhalt:

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten oblag bis zu ihrer Auflösung den Bezirksregierungen.

Es handelt sich für den Landkreis um eine neue Aufgabe, die jetzt durch den Antrag des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Süd“ in Unterstedt erstmals durchzuführen ist.

Für den Erlass der Verordnung ist nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land betreibt die Wasserwerke „Nord“ in Westerholz und „Süd“ in Unterstedt und versorgt damit das Gebiet des Altkreises Rotenburg sowie im angrenzenden Bereich Teile der Gemeinde Neuenkirchen im Heidekreis.

Zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs besteht für das Wasserwerk „Süd“ eine vom Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) erteilte und bis zum 30.11.2035 befristete Bewilligung vom 09.11.2005 für eine Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 3.200000 m³ jährlich.

Bereits im Bewilligungsverfahren wurde der Aufbau eines Grundwasserströmungsmodells gefordert, um unter anderem das Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme für ein nachfolgendes Wasserschutzgebietsverfahren ermitteln zu können.

Dabei bestätigte sich – insbesondere nach den Ergebnissen der numerischen Grundwassermodellierung – dass das unterirdische Einzugsgebiet deutlich von dem bisher ausgewiesenen Wasserschutzgebiet abweicht und eine Änderung der bisherigen Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich macht.

Ziel der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist der Schutz des Gewässers (Grundwassers) im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vor **nachteiligen Einwirkungen**. Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, durch welche die Verwendung zur öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden kann, und zwar in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Die Wasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land hat deshalb durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, Stade, ein hydrologisches Gutachten erstellen lassen, welches das Wassereinzugsgebiet ermittelt und darstellt. Diesem Gutachten liegen ein detaillierter Erläuterungsbericht, umfangreiches Kartenmaterial und Berechnungen zugrunde.

Dabei handelt sich um eine numerische Simulation/Modell, der Erkenntnisse aus rd. 200 Grundwassermessstellen zugrunde liegen.

Das Gutachten basiert auf den derzeit neuesten technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes ist dadurch sehr sicher bestimmbar. Die Schwierigkeit liegt darin, eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare, erkennbare und damit praktikable Abgrenzung zu finden.

Die frühere Praxis, Grundstücke nach dem jeweils größeren Flächenteil in die Schutzzone einzubeziehen oder außen zu lassen, erfüllt nach der Rechtsprechung aufgrund der sehr unterschiedlichen Flächengrößen nicht die Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Abwägung. Es wurde deshalb entlang der äußeren umhüllenden Grundwasserstromlinie ein Korridor von je 50 m links und rechts dieser Linie gebildet, um innerhalb dieses Korridors, oder im Einzelfall nur wenige Meter darüber hinaus soweit möglich an Flurstücksgrenzen, Nutzungsartengrenzen, Gewässern, Gebäuden, einzeln stehenden Bäumen oder anderen sichtbaren Merkmalen eine den Anforderungen entsprechende Grenzlinie festlegen zu können. Damit ist der Ermessensspielraum ausgeschöpft, weitergehende Abweichungen würden zu einem Ermessensfehler führen und als Berufungsfall die Verordnung in ihrer Rechtmäßigkeit gefährden.

Das Verordnungsverfahren lief bisher wie folgt ab:

25.02.2011	Antragstellung
14.03.2011	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
28.03. bis 27.04.2011	Auslegung in den betroffenen Gemeinden
11.05.2011	Ende der Frist für Einwendungen
18.08.2011	Erörterungstermin

Nach dem Erörterungstermin sind im Bereich der Ortslage Eversen aufgrund der Einwendungen in Teilbereichen Änderungen vorgenommen worden, die sich noch weitgehend im Rahmen des Ermessenskorridors befinden. Damit wurde den Einwendungen soweit möglich entsprochen. Hierzu können in der Sitzung weitere Erläuterungen gegeben werden.

Die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Vorlage (Anlage 1: Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung (Text u. Übersichtskarte), Anlage 2: Aufstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Anlage 3: Aufstellung der Einwendungen) sind allen Kreistagsabgeordneten bereits am 21.11.2011 zugesandt worden.

Die Tabellen der Anlagen 2 und 3 enthalten jeweils die Stellungnahme des Antragstellers und das Ergebnis der Prüfung und Abwägung durch die untere Wasserbehörde.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Süd“ in Unterstedt wird in der vorliegenden Form beschlossen.

In Vertretung

Dr. Lühring

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 25/10, 28/8 und 16/1, Flur 6, Gemarkung Unterstedt, gelegenen Brunnen I bis IX für das Wasserwerk Süd, Unterstedt, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Das durch die Verordnung begünstigte Unternehmen ist der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, Zum Adel 101, OT Unterstedt in 27356 Rotenburg (Wümme).

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone und III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Unterstedt, Kirchwalsede, Süderwalsede, Schafwinkel, Sehlingen, Holtum Geest, Westerwalsede und Eversen.
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
 - a. Begrenzung der Schutzzone I:
Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - b. Begrenzung der Schutzzone II:
Die Schutzzone II verläuft in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - c. Begrenzung der Schutzzone III:
Die Schutzzone III beginnt im Norden in der Gemarkung Unterstedt, Richtung Süd-Osten durch die Gemarkung Kirchwalsede. Von dort südlich durch die Gemarkung Schafwinkel, dann westlich durch die Gemarkungen Sehlingen, Süderwalsede nach Holtum Geest und von dort nördlich verlaufend durch die Gemarkungen Eversen und Ahausen in die Gemarkung Unterstedt zum nördlichen Ausgangspunkt.

-
- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt.
- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, der Stadt Rotenburg (Wümme) und den Gemeinden Kirchwalsede, Westerwalsede, Ahausen und Kirchlinteln.
- Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- Durchschneidet die Grenze Flurstücke, sind jeweils zu Beginn und Ende der Grenzlinie in Sichtweite deutlich erkennbare Zeichen gesetzt, soweit diese Punkte nicht durch natürliche Merkmale (Nutzungsartengrenze und dgl.) erkennbar sind.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Schutzzone
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), eingeschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser

	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1 Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen direkt ins Grundwasser	V	V	V
1.2 Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone			
1.2.1 Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.2.2 Sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	V	V
1.2.3 Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	V	V
1.2.4 Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.2.3. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	V	-	-
1.3 Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone			
1.3.1 Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.3.2 Sonstiges Schmutzwasser	V	V	V
1.3.3 Von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G
1.3.4 Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	G	G
1.3.5 Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.3.4. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	G	-	-
2. Abwasserkanäle und Abwasserleitungen	V	G	-
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 NWG	V	G	G
4. Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	V	V	V
6. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	G	G

Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau

	Zone II	Zone III A	Zone III B
7. Aufbringen von Mist jeder Art (z.B. Stallmist, Geflügelmist) auf			
7.1 landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	V von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar; V beginnt erst am 16. Sept., wenn eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	
7.2 forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
8. Ausbringen von Sekundärrohstoffdüngern, die von den vorgenannten und anderen Schutzbestimmungen nicht erfasst sind	V	G	G
9. Lagerung und Zwischenlagerung von Düngemitteln jeder Art, Sekundärrohstoffdüngern sowie von Gärfutter/Silage außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
10. Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen sowie Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
11. Anwenden von nicht für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, etc.	V	V	V
12. Dauerpferche oder Freilandhaltung sowie Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen	V	G	G
13. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G

Wassergefährdende Stoffe

	Zone II	Zone III A	Zone III B
14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62, Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist *mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	V	V*	V*
15. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62, Abs. 3 WHG	V	-	-

	Zone II	Zone III A	Zone III B
16. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
17. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Feldleitungen	V	G	G

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

	Zone II	Zone III A	Zone III B
18. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen			
18.1 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V	V
18.2 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BImSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	V
18.3 Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	G
19. Errichtung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen	V	G	G
20. Schrottanlagen und Autowrackplätze			
20.1 Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	V	V	V
20.2 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	V	V	V
20.3 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	V	G	G
21. Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Ausnahme von baulichen Anlagen für Wohnzwecke (incl. Nebengebäude) als Einzelbebauung	V	G	G
22. Bauen von Straßen			
22.1 soweit die Maßnahmen nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung)“ entsprechen	V	V	V
22.2 Neubauen und Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen unter Beachtung der RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung	V	-	-

		Zone II	Zone III A	Zone III B
22.3	Bauen von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G	-	-
23.	Bahnanlagen			
23.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
23.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	G	G
24.	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau,			
24.1	wenn diese Materialien auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die Inhaltsstoffe durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V	V
24.2	wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten	V	G	G
25.	Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V
26.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
27.	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen,			
27.1	soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
27.2	soweit die Anforderungen des DVGW-Merkblatt W 106 eingehalten werden	V	G	G
28.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -Veranstaltungen			
28.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze, Golfplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	G
28.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V	V
28.3	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	G

	Zone II	Zone III A	Zone III B
29. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	G
30. Friedhöfe			
30.1 Neuanlegen von Friedhöfen	V	V	V
30.2 Erweitern von Friedhöfen	V	V	G
31. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V	V
32. Anlagen oder wesentliches Ändern von Fischteichen			
32.1 gedichtete Anlagen	V	G	G
32.2 ungedichtete Anlagen	V	V	V

Bodeneingriffe

33. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen (Erdaufschlüsse), dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können	V	G	G
34. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird	V	G	G
35. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen,			
35.1 wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) nicht erfüllen	V	V	V
35.2 wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten	V	G	G
36. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	G	G
37. Durchführen von Sprengungen	V	G	G
38. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
39. Erdwärmennutzung und andere geothermische Anlagen (z.B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, etc.)	V	G	G

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 6

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlagen und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu dulgenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 7

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldungs- und Handlungspflichten der §§ 5 und 6 der Verordnung im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 und die Genehmigung nach Abs. 2 sind jeweils zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR, bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 EUR, geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Süd“ des Wasserversorgungsverbandes für den Landkreis Rotenburg vom 30. Mai 1973 (Amtsblatt Nr. 12 für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 02.06.1973) außer Kraft.

Rotenburg/Wümme, 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 22		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0079 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2011	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerks "Nord" in Westerholz

Sachverhalt:

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten oblag bis zu ihrer Auflösung den Bezirksregierungen.

Es handelt sich für den Landkreis um eine neue Aufgabe, die jetzt durch den Antrag des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Nord in Westerholz erstmals durchzuführen ist.

Für den Erlass der Verordnung ist nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land betreibt die Wasserwerke „Nord“ in Westerholz und „Süd“ in Unterstedt und versorgt damit das Gebiet des Altkreises Rotenburg sowie im angrenzenden Bereich Teile der Gemeinde Neuenkirchen im Heidekreis.

Zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs besteht für das Wasserwerk „Nord“ eine vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilte und bis zum 27.07.2036 befristete Bewilligung vom 12.07.2006 für eine Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 1.900.000 m³ jährlich.

Bereits im Bewilligungsverfahren wurde der Aufbau eines Grundwasserströmungsmodells gefordert, um unter anderem das Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme für ein nachfolgendes Wasserschutzgebietsverfahren ermitteln zu können.

Dabei bestätigte sich – insbesondere nach den Ergebnissen der numerischen Grundwassermodellierung – dass das unterirdische Einzugsgebiet deutlich von dem bisher ausgewiesenen Wasserschutzgebiet abweicht und eine Änderung der bisherigen Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich macht.

Ziel der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist der Schutz des Gewässers (Grundwassers) im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vor **nachteiligen Einwirkungen**. Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, durch welche die Verwendung zur öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden kann, und zwar in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Die Wasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land hat deshalb durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, Stade, ein hydrologisches Gutachten erstellen lassen, welches das Wassereinzugsgebiet ermittelt und darstellt. Diesem Gutachten liegen ein detaillierter Erläuterungsbericht, umfangreiches Kartenmaterial und Berechnungen zugrunde.

Dabei handelt sich um eine numerische Simulation/Modell, der Erkenntnisse aus rd. 200 Grundwassermessstellen zugrunde liegen.

Das Gutachten basiert auf den derzeit neuesten technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes ist dadurch sehr sicher bestimmbar. Die Schwierigkeit liegt darin, eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare, erkennbare und damit praktikable Abgrenzung zu finden.

Die frühere Praxis, Grundstücke nach dem jeweils größeren Flächenteil in die Schutzzone einzubeziehen oder außen zu lassen, erfüllt nach der Rechtsprechung aufgrund der sehr unterschiedlichen Flächengrößen nicht die Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Abwägung. Es wurde deshalb entlang der äußeren umhüllenden Grundwasserstromlinie ein Korridor von je 50 m links und rechts dieser Linie gebildet, um innerhalb dieses Korridors, oder im Einzelfall nur wenige Meter darüber hinaus soweit möglich an Flurstücksgrenzen, Nutzungsartengrenzen, Gewässern, Gebäuden, einzeln stehenden Bäumen oder anderen sichtbaren Merkmalen eine den Anforderungen entsprechende Grenzlinie festlegen zu können. Damit ist der Ermessensspielraum ausgeschöpft, weitergehende Abweichungen würden zu einem Ermessensfehler führen und als Berufungsfall die Verordnung in ihrer Rechtmäßigkeit gefährden.

Das Verordnungsverfahren lief bisher wie folgt ab:

25.02.2011	Antragstellung
14.03.2011	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
28.03. bis 27.04.2011	Auslegung in den betroffenen Gemeinden
11.05.2011	Ende der Frist für Einwendungen
18.08.2011	Erörterungstermin

Nach dem Erörterungstermin sind im Bereich der Ortslage Westerholz und in mehreren Einzelfällen aufgrund der Einwendungen in Teilbereichen Änderungen vorgenommen worden, die sich noch weitgehend im Rahmen des Ermessenskorridors befinden. Damit wurde den Einwendungen soweit möglich entsprochen. Hierzu können in der Sitzung weitere Erläuterungen gegeben werden.

Die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Vorlage (Anlage 1: Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung (Text u. Übersichtskarte), Anlage 2: Aufstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Anlage 3: Aufstellung der Einwendungen) sind allen Kreistagsabgeordneten bereits am 21.11.2011 zugesandt worden.

Die Tabellen der Anlagen 2 und 3 enthalten jeweils die Stellungnahme des Antragstellers und das Ergebnis der Prüfung und Abwägung durch die untere Wasserbehörde.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Nord“ in Westerholz wird in der vorliegenden Form beschlossen.

In Vertretung

Dr. Lühring

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Nord des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 137/29, 140 und 141/6, Flur 1, Gemarkung Westerholz, gelegenen Brunnen I bis V für das Wasserwerk Nord, Westerholz, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Das durch die Verordnung begünstigte Unternehmen ist der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, Zum Adel 101, OT Unterstedt in 27356 Rotenburg (Wümme).

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone und III A und III B (weitere Schutzzonen)).
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Westerholz, Borchel, Abbendorf, Hetzwege, Wittkopsbostel und Hesedorf.
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
 - a. Begrenzung der Schutzzone I:

Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - b. Begrenzung der Schutzzone II:

Die Schutzzone II verläuft in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - c. Begrenzung der Schutzzone III:

Die Schutzzone III beginnt im Norden in der Gemarkung Abbendorf, Richtung Osten durch die Gemarkung Hetzwege in die Gemarkung Wittkopsbostel. Von dort südlich durch die Gemarkung Hetzwege in die Gemarkung Westerholz, dann westlich in die Gemarkung Borchel und von dort nördlich verlaufend, die Gemarkung Hesedorf anscheidend, durch die Gemarkung Borchel in die Gemarkung Abbendorf zum nördlichen Ausgangspunkt.

-
- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt.
- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, der Stadt Rotenburg (Wümme) und den Gemeinden Scheeßel und Gyhum.
- Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- Durchschneidet die Grenze Flurstücke, sind jeweils zu Beginn und Ende der Grenzlinie in Sichtweite deutlich erkennbare Zeichen gesetzt, soweit diese Punkte nicht durch natürliche Merkmale (Nutzungsartengrenze und dgl.) erkennbar sind.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Schutzzone
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), eingeschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser

	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1 Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen direkt ins Grundwasser	V	V	V
1.2 Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone			
1.2.1 Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.2.2 Sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	V	V
1.2.3 Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	V	V
1.2.4 Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.2.3. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	V	-	-
1.3 Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone			
1.3.1 Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.3.2 Sonstiges Schmutzwasser	V	V	V
1.3.3 Von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G
1.3.4 Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	G	G
1.3.5 Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.3.4. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	G	-	-
2. Abwasserkanäle und Abwasserleitungen	V	G	-
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 NWG	V	G	G
4. Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	V	V	V
6. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	G	G

Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau

	Zone II	Zone III A	Zone III B
7. Aufbringen von Mist jeder Art (z.B. Stallmist, Geflügelmist) auf			
7.1 landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	V von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar; V beginnt erst am 16. Sept., wenn eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	
7.2 forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
8. Ausbringen von Sekundärrohstoffdüngern, die von den vorgenannten und anderen Schutzbestimmungen nicht erfasst sind	V	G	G
9. Lagerung und Zwischenlagerung von Düngemitteln jeder Art, Sekundärrohstoffdüngern sowie von Gärfutter/Silage außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
10. Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen sowie Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
11. Anwenden von nicht für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, etc.	V	V	V
12. Dauerpferche oder Freilandhaltung sowie Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen	V	G	G
13. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G

Wassergefährdende Stoffe

	Zone II	Zone III A	Zone III B
14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62, Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist *mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	V	V*	V*
15. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62, Abs. 3 WHG	V	-	-

	Zone II	Zone III A	Zone III B
16. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
17. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Feldleitungen	V	G	G

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

	Zone II	Zone III A	Zone III B
18. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen			
18.1 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V	V
18.2 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BImSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	V
18.3 Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	G
19. Errichtung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen	V	G	G
20. Schrottanlagen und Autowrackplätze			
20.1 Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	V	V	V
20.2 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	V	V	V
20.3 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	V	G	G
21. Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Ausnahme von baulichen Anlagen für Wohnzwecke (incl. Nebengebäude) als Einzelbebauung	V	G	G
22. Bauen von Straßen			
22.1 soweit die Maßnahmen nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung)“ entsprechen	V	V	V
22.2 Neubauen und Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen unter Beachtung der RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung	V	-	-

		Zone II G	Zone III A -	Zone III B -
22.3	Bauen von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen			
23.	Bahnanlagen			
23.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
23.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	G	G
24.	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau,			
24.1	wenn diese Materialien auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die Inhaltsstoffe durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V	V
24.2	wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten	V	G	G
25.	Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V
26.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
27.	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen,			
27.1	soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
27.2	soweit die Anforderungen des DVGW-Merkblatt W 106 eingehalten werden	V	G	G
28.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -Veranstaltungen			
28.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze, Golfplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	G
28.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V	V
28.3	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	G

	Zone II	Zone III A	Zone III B
29. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	G
30. Friedhöfe			
30.1 Neuanlegen von Friedhöfen	V	V	V
30.2 Erweitern von Friedhöfen	V	V	G
31. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V	V
32. Anlagen oder wesentliches Ändern von Fischteichen			
32.1 gedichtete Anlagen	V	G	G
32.2 ungedichtete Anlagen	V	V	V

Bodeneingriffe

33. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen (Erdaufschlüsse), dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können	V	G	G
34. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird	V	G	G
35. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen,			
35.1 wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) nicht erfüllen	V	V	V
35.2 wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten	V	G	G
36. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	G	G
37. Durchführen von Sprengungen	V	G	G
38. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
39. Erdwärmennutzung und andere geothermische Anlagen (z.B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, etc.)	V	G	G

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 6

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlagen und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 7

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldungs- und Handlungspflichten der §§ 5 und 6 der Verordnung im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 und die Genehmigung nach Abs. 2 sind jeweils zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR, bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 EUR, geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Nord“ des Wasserversorgungsverbandes für den Landkreis Rotenburg vom 25. September 1978 (Amtsblatt Nr. 22 für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 02.11.1978) außer Kraft.

Rotenburg/Wümme, 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 23		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0081		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Wertgrenzen für Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat mit Runderlass vom 04.02.2009 zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen die Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe, bis zu denen Aufträge ohne nähere Begründung vergeben werden dürfen, festgelegt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.05.2009 die Anwendung dieses Wertgrenzenerlasses beschlossen. Die Landesregierung hat mit Runderlass vom 19.11.2010 die Wirkung bis zum 31.12.2011 verlängert. Der Kreistag hat die Verlängerung der Anwendung mit Sitzung vom 16.12.2010 ebenso beschlossen.

Die Landesregierung hat nunmehr einen geänderten Wertgrenzenerlass ab 2012 beschlossen.

Die bisherigen Wertgrenzen

1. Bauaufträge nach VOB/A
 - 1.1 Beschränkte Ausschreibungen bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. €
 - 1.2 Freihändige Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL/A
 - 2.1 Beschränkte Ausschreibungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
 - 2.2 Freihändige Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €.

Die **neuen Wertgrenzen sind ab 01.01.2012** auf nachfolgend genannte Werte festgelegt:

1. Bauaufträge nach VOB/A
 - 1.1 Beschränkte Ausschreibungen bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. €
 - 1.2 Freihändige Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 75.000 €
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL/A
 - 2.1 Beschränkte Ausschreibungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
 - 2.2 Freihändige Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.

Es wird empfohlen, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) auch in diesem Fall dem Erlass der Landesregierung anschließt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wendet ab dem 01.01.2012 die geänderte Landesregelung über die Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für
 - a. Bauaufträge (VOB/A) und
 - b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)

an.
2. Bezüglich der internen Zuständigkeitsabgrenzung verbleibt es bei den mit Beschluss vom 07.05.2009 festgelegten Wertgrenzen (Inhalt: „Vergaben für Hoch- und Tiefbauvorhaben ab einer Wertgrenze von 50.000 € werden im Ausschuss für Hoch- und Tiefbau beraten. Über Auftragsvergaben ab einer Wertgrenze von 200.000 € beschließt der Kreisausschuss“).

Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 24		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0083 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.12.2011	Prüfungsausschuss			
14.12.2011	Finanzausschuss			
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2010

- a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2010 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst
- b) Entlastung des Landrates 2010
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2010

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2010 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst, die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 14.12.2011 zugegangen und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und den Betrieb Rettungsdienst schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2010 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Überplanmäßige Aufwendungen des Rettungsdienstes in Höhe von 663.814,34 € im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt in Höhe von 306.496,79 € sind mit Beschluss über den Jahresabschluss zu genehmigen (Deckung erfolgt in den nächsten Haushaltsjahren).

Der Prüfbericht für den Betrieb Abfallwirtschaft schließt mit der zusammenfassenden Feststellung, dass die Geschäftsführung ordnungsgemäß erfolgt ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beanstandungen keinen Anlass geben. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 65 NLO i. V. m. §§ 82 Abs. 7 und 95 Abs. 1 NGO (§§ 110 Abs. 7 und 123 Abs. 1 NKomVG) der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

- a) Beschluss über den Jahresabschluss: Der Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst wird einschließlich der Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 663.814,34 € im Ergebnishaushalt und einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von 306.496,79 € für den Betrieb Rettungsdienst in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.

- b) Entlastung des Landrates: Der Kreistag beschließt gemäß § 65 NLO i. V. m. § 101 Abs. 1 NGO (§ 129 Abs. 1 NKomVG) dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2010 die Entlastung zu erteilen.

- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung:
Das außerordentliche Ergebnis des Landkreises in Höhe von -20.195,07 € wird mit dem ordentlichen Ergebnis verrechnet.
Nach Verrechnung verbleibt ein ordentliches Ergebnis des Landkreises in Höhe von 4.096.318,06 €; dieses wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Beim Nettoregiebetrieb Rettungsdienst wird der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit dem außerordentlichen Ergebnis verrechnet. Das Gesamtergebnis beträgt insgesamt -236.379,94 € und wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresüberschuss des Betriebes Abfallwirtschaft in Höhe von 379.768,75 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

In Vertretung

Höhl



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 25		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0077		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.12.2011	Finanzausschuss			
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2012 und Stellenplan 2012

Sachverhalt:

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplans 2012 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Haushaltsplan 2012 für die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft sowie des Stellenplans. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2015 ist der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 14.12.2011 als Anlage beigelegt.

Der Entwurf des Stellenplanes 2012 und die Stellenübersichten für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst mit Erläuterungen sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung am 17.11.2011 zugegangen. Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat diese dem Kreisausschuss mit folgender Änderung einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen:

Die in den Erläuterungen unter 1.3.1 aufgeführten Stellenanteile von jeweils 0,5 im Ordnungsamt und im Nettoregiebetrieb Rettungsdienst, deren Ausweisung im Entwurf mit Entgeltgruppe 11 vorgesehen war, werden unverändert mit Entgeltgruppe 8/9 TVöD im Stellenplan 2012 und der Stellenübersicht des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst ausgewiesen.

Eine Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2012 sowie eine Bewertung der Verwaltung hierzu sind als Anlage beigelegt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung sowie eine Änderungsliste der Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen werden als Tischvorlage nachgereicht.

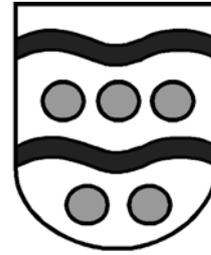
Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Haushaltssatzung 2012 mit dem Haushaltsplan 2012 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm und dem Stellenplan 2012 wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Luttmann

Samtgemeinde Fintel

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Fintel, Postfach 11 53, 27387 Lauenbrück

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Finanzen
Kreishaus
27356 Rotenburg (Wümme)

Mitgliedsgemeinden:
Fintel · Helvesiek · Lauenbrück
Stemmen · Vahlde

Hausadresse:
Rathaus Berliner Straße 3
27389 Lauenbrück

Konto: Sparkasse Lauenbrück
(BLZ 291 525 50) Nr. 404 053

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr
außerdem Donnerstag 16 bis 18 Uhr

Telefon (0 42 67) 93 00-0 (Zentrale)
Telefax (0 42 67) 6 90
www.samtgemeindefintel.de
Mail: niestaedt@sgfintel.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Mein Zeichen
20 21 20/01 - Ni

Auskunft erteilt
Herr Niestädt

Durchwahl-Nr.
11

Datum
02.12.2011

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2012 des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen haben sich erneut mit dem o.g. Entwurf befasst und am 29.11.2011 ein Gespräch mit Vertretern der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und WFB geführt und mich gebeten, Ihnen unsere Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf zu übersenden:

1. Senkung der Kreisumlage um mindestens 3 % auf höchstens 49 %.
2. Erhöhung des Kreiszuschusses zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen in Höhe von 1,2 Mio. € **unabhängig von der Höhe der Kreisumlage**.
3. Freiwillige Leistung des Landkreises zur Gebührenbefreiung für den Besuch des 2. Kindergartenjahres **unabhängig von der Höhe der Kreisumlage** und nur nach Absprache mit den Trägern der Kindertagesstätten.

Begründung:

Die Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen haben auch in dem o.g. Gespräch auf mein Schreiben v. 11.11.11 verwiesen und ihre Bewertung des o.g. Entwurfes erläutert. Da an dem Tag keine PP-Präsentation möglich war, ist diese Bewertung mündlich vorgetragen worden. Zum besseren Verständnis habe ich einige Seiten der (beabsichtigten) Präsentation beigefügt. Die Daten wurden nach den zur Verfügung stehenden Informationen erstellt und geben aus unserer Sicht

einen guten Eindruck von der sehr guten finanzwirtschaftlichen Situation des Landkreises und stellen gute Argumente dar, um unserer Forderungen zu begründen:

Die kreisangehörigen Kommunen haben den Landkreis Rotenburg (Wümme) in den Jahren 2004 bis 2008 solidarisch durch eine erheblich über dem Landesdurchschnitt liegende Kreisumlage unterstützt, damit der Landkreis seine schwierige finanzwirtschaftliche Situation bewältigen konnte. Diese Unterstützung ist von allen kreisangehörigen Kommunen mitgetragen worden und hat sich auch in der Nachbetrachtung als sinnvoll erwiesen.

In dieser Zeit wurde die Grundlage für das vom Landkreis initiierte kommunale Zukunftsprogramm (Powerpoint-Präsentation Seite 3) geschaffen, das aus den bekannten 4 Punkten

1. Zukunftsinvestitionen,
2. Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden,
3. Generationengerechte Finanzierung der kommunalen Infrastruktur und
4. Erhalt des kommunalen Vermögens

besteht und in den Punkten Zukunftsinvestitionen, Erhalt des kommunalen Vermögens und Generationengerechte Finanzierung der kommunalen Infrastruktur sehr erfolgreich war.

Insbesondere im Bereich der Generationengerechte Finanzierung der kommunalen Infrastruktur werden im Zeitraum 2008 bis 2012 voraussichtlich 20,8 Mio. € Schulden (PP-S. 4/5) abgebaut werden können. (2011 und 2012 sind noch nicht abgeschlossen)

Erfolglos war leider die Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden, da sich die Kreisumlage in dieser Zeit lediglich wie folgt entwickelte:

2008	52 %
2009	50 %
2010	52 %
2011	52 %
2012	51 % (Vorschlag Landkreis)

Da der vorgelegte Entwurf sinnvoller Weise auch weiterhin am kommunalen Zukunftsprogramm orientiert ist, aber auch weiterhin die Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden einen erheblichen Nachholbedarf hat, ist es an der Zeit, die Spielräume des o.g. Entwurfes auch für die Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden zu nutzen.

Trotz der o.g. beschriebenen erforderlich gewordenen Unterstützung des Landkreises durch die Gemeinden in den Jahren 2004 – 2008 und der Umsetzung des kommunalen Zukunftsprogramms konnte der Landkreis in den Jahren von 2008 bis 2012 (vor.) 36,6 Mio. € Überschüsse erwirtschaften (PP-S. 6) und damit seine Nettosition (Eigenkapital) gegenüber der Eröffnungsbilanz v. 01.01.2008 erheblich verbessern. Diese Überschüsse stehen ihm bereits jetzt als Haushaltsausgleich für (schlechtere) Haushaltsjahre zu Verfügung. Der DStGB vertritt dazu die Auffassung (Dokumentation Nr. 78 aus 2008), dass in umlagefinanzierten Haushalten einmalige Haushaltsüberschüsse vertretbar seien. Bei Überschüssen in mehreren aufeinander folgenden Jahren mehr der Landkreis sein Eigenkapital und die Kreisumlage sei definitiv zu hoch. (PP-S. 7)

Hinzu kommt die verbesserte Finanzsituation des Landkreises, der vom veränderten Verteilungsschlüssel bei den Schlüsselzuweisungen profitiert, während die Gemeinden insgesamt mit sinkenden Schlüsselzuweisungen rechnen müssen. (PP-S. 10) Nach den von der Landesregierung herausgegebenen Finanzdaten erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen des Landkreises um 570.000 € während die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden im Kreisgebiet insgesamt um 4,5 Mio. € sinken werden.

Des Weiteren erhält der Landkreis bei einem Kreisumlagensatz von 51 % bei einem Anstieg der Umlagekraftmesszahl von 9,8 % eine Kreisumlage von 62,28 Mio. €, was die Kreisverwaltung am 29.11.11 dazu veranlasst hat, den Kreisumlagensatz um einen weiteren Punkt auf 50 % und somit 61,0 Mio. € zu senken. (PP-S. 8)
Somit würde selbst bei einem um 2 % auf 50 % gesenkten Kreisumlagensatz die Rekord-Kreisumlage von 61,0 Mio. € von den kreisangehörigen Kommunen aufzubringen sein.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis z.B. beim Produkt 12.2.06 Verkehrsüberwachung nach meiner Auffassung mit wesentlich höheren Erträgen rechnen kann, da weitere stationäre Messanlagen aufgestellt werden sollen.

Besonders wichtig ist die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Entlastung des Landkreises durch das Gesetz zur Verbesserung der finanziellen Lage der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. (PP-S. 10/11) Dort ist eindeutig geregelt, dass der Landkreis die kreisangehörigen Kommunen an der Entlastung aus der Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu beteiligen hat. Eine Umschichtung im Sozialhaushalt ist dort meines Wissens nicht vorgesehen.

Bei der Regelung zum Kreiszuschuss zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen ist es erforderlich, die bisher gültige Vereinbarung zu überarbeiten und insbesondere den Verteilungsschlüssel zu überdenken.

Die freiwillige Leistung des Landkreises zur Gebührenbefreiung für den Besuch des 2. Kindergartenjahres muss mit den kreisangehörigen Kommunen abgesprochen werden. Insoweit verweise ich auf das Gespräch mit den Vertretern der Mehrheitsgruppe, die den kreisangehörigen Kommunen eine Frist bis zum 31.01.2012 eingeräumt haben. Es ist daher erforderlich, dass sich die Kommunen und der Landkreis auf entsprechend kurzfristig zu planende Gespräche einstellen und vorbereiten.
In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich im Umkehrschluss zur Produktbildung im Bereich Rettungsdienst durch Bürgerentscheid, der ja bekanntermaßen nicht freiwillig vom Landkreis wahrgenommen und ausdrücklich über eine höhere Kreisumlage finanziert wird, eine Produktbildung im Bereich „Gebührenbefreiung im 2. Kindergartenjahr“, die ja als freiwillige Aufgabe vom Landkreis wahrgenommen werden und nicht über die Kreisumlage finanziert werden soll, für angebracht halte.

Zur Klarstellung ist noch zu erwähnen, dass die Kommunen keine Termine zur Beratung der Kreisumlage verlegt haben, sondern Termine, die zur Besprechung der Gebührenbefreiung in den KITA´s verabredet waren. (PP-S.1/2)

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Schreiben in den kreisangehörigen Kommunen zum Anlass genommen wird, die Mitgliedsgemeinden und die politischen Gremien zu beteiligen. Eine abschließende Beteiligung – ohne Gespräch mit Vertretern der Mehrheitsgruppe des Kreistages – erschien nicht sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Niestädt

Niestädt

1. Vermerk:

Haushaltsberatungen zum Kreishaushalt 2012

Hier: Anhörung der Gemeinden gem. § 15 NFAg; Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf 2012 der kreisangehörigen Gemeinden vom 02.12.2012 (Eingang 05.12. per Mail)

• **Allgemeines:**

Die Kreisumlage ist eine eigenständige Umlage der Landkreise, die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zu erheben ist. Die Kreisumlage ist **keine** - wie in der Stellungnahme ausgeführt - Solidarleistung oder Unterstützungsleistung der kreisangehörigen Gemeinden, sondern ein gesetzmäßiger Abgabensanspruch, der auf die verfassungsrechtliche Garantie des Selbstverwaltungsrechts der Kreise gestützt ist und deren Erhebung der alleinverantwortlichen Entscheidung der Kreise obliegt. Die Finanzlage der kreisangehörigen Gemeinden ist aber zu berücksichtigen. Vor der Festsetzung des Hebesatzes sind die kreisangehörigen Gemeinden nach § 15 Abs. 3 Satz des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAg) förmlich anzuhören. Die Stellungnahme der Gemeinden ist als Ergebnis der Anhörung zu werten und bei der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagehebesatzes zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird wie folgt gewertet:

• **Anmerkungen zur Stellungnahme der kreisangehörigen Gemeinden**

1. Die drei gestellten Forderungen werden mit dem Haushaltsentwurf nahezu vollständig erfüllt. Lediglich bei der Kreisumlage wird nur von einer Senkung von 2 %-Punkten auf 50 % ausgegangen. Es wird ein Kreisumlageaufkommen von 60,5 Mio. € geschätzt.
2. Von Anfang 2008 bis Ende 2011 wurden bzw. werden einschließlich einer noch zu beschließenden überplanmäßigen Tilgung von 4,0 Mio. € voraussichtlich 18,8 Mio. € Schulden abgebaut. Der angestrebte weitere Schuldenabbau in 2012 steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung des Kreistages und wird zur Zeit in einer Größenordnung der ordentlichen Tilgung von 3,3 Mio. € geplant.
3. Der Schuldenabbau des Kreises ist vor dem Hintergrund zu bewerten, dass die Schulden des Kreises pro Einwohner nach wie vor über dem Landesdurchschnitt liegen, die der Gemeinden dagegen unter dem Landesdurchschnitt. Von den gemeindlichen Schulden ist zudem ein Grossteil dem Ausbau der Abwasserentsorgung zuzuordnen und wird zu 100% aus Abwassergebühren refinanziert (rentierliche Schulden).
4. Die erwirtschafteten Überschüsse sind für Schuldentilgung und für Investitionen verwendet worden. Die dargestellte Auffassung des DStGB, dass bei Überschüssen die Kreisumlage zu hoch sei, wird nicht geteilt, da die Ergebnisrücklagen nach dem neuen doppelhaushaltrechtlichen Haushaltrecht lediglich bilanzielle Rücklagen darstellen, die anders als in der Kameralistik regelmäßig nicht mit Liquidität unterlegt sind. Der Verzicht auf die Erwirtschaftung von Überschüssen ginge mit einer überwiegenden Finanzierung der Nettoinvestitionen über Kredite und damit einer Ausweitung der Fremdkapitalquote einher. Angesichts der derzeitigen Schuldenkrise und einer von allen Seiten geforderten generationengerechten Finanzierung öffentlicher Aufgaben wäre eine solche Finanzpolitik unverantwortlich und genüge nicht den Maßstäben der Nachhaltigkeit.
Dass die Kreisumlage nicht so wie ursprünglich geplant gesenkt werden konnte, ist den Auswirkungen der Finanzkrise - die im Übrigen in der Stellungnahme überhaupt nicht erwähnt wird - und dem Bürgerentscheid Rettungsdienst geschuldet.
Dagegen werden die gemeindlichen Überschüsse (kameral: erhöhte Zuführung zum Vermögenshaushalt) überhaupt nicht gegenüber gestellt oder erwähnt.

5. In Bezug auf die Erträge aus der Verkehrsüberwachung sind bis zum 5.12.2011 Erträge von 3.424.423,06 € gebucht. Es ist davon auszugehen, dass der Planansatz von 3,6 Mio. € für 2011 gerade erreicht wird, da im Dezember erfahrungsgemäß mit einem geringeren Aufkommen zu rechnen ist. Der Ansatz für 2012 in Höhe von 3,6 Mio. € entspricht dem Ansatz und zu erwartenden Ergebnis 2011. Veränderungen der Anzahl und der Standorte der Messeinrichtungen sind in den vergangenen Jahren zur Verbesserung der Verkehrsicherheit regelmäßig erfolgt. Die Ableitung eines erhöhten Aufkommens an Erträgen kann daraus nicht zwangsläufig geschlossen werden.
6. Zur Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Es wird indirekt das „Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen“ angesprochen. Eine Bestimmung, **„...der Landkreis hat die kreisangehörigen Gemeinden an der Entlastung...zu beteiligen“**, ist weder im Gesetz noch in der Begründung geregelt noch so beabsichtigt. Es ist eine reine einseitig interessengeleitete Verbandsforderung des DSGB. Mit dem Gesetzentwurf ist vielmehr eine nachhaltige und dauerhafte Entlastung der Kommunen bei den Aufwendungen für soziale Leistungen beabsichtigt, da diese in den vergangenen Jahren sehr stark angestiegen sind. Da der Landkreis bisher die Hauptlast bei der Grundsicherung getragen hat, ist die Entlastung aus der Erstattung dieser Aufwendungen auch dem Landkreis im Wesentlichen zuzurechnen. Eine angemessene Entlastung der kreisangehörigen Gemeinden ist durch die Kreisumlagensenkung um zwei Hebesatzpunkte und die erhöhten Zuweisungen für die Kindertagesstätten gewährleistet.
7. Dass die Gemeinden weniger Schlüsselzuweisungen erhalten und trotz Senkung des Kreisumlagehebesatzes mehr Kreisumlage zahlen müssen, ist wesentlich auf die überdurchschnittlich gestiegenen gemeindlichen Steuereinnahmen von +17,45 % entsprechend rd. 15 Mio. € gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen. Die Steuereinnahmen sind die Basis für die Festsetzung von Kreisumlage und Schlüsselzuweisungen. Tatsächlich ist der für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen als Finanzausgleichszahlungen zugrunde gelegte Bedarf mit den sog. Grundbeträgen pro Einwohner bei den Gemeinden um 6,5 % gestiegen, bei den Landkreisen (aus Gründen der Vergleichbarkeit korrigiert um die geänderte Gewichtung der Einwohnerzahl, Soziallasten und Fläche) lediglich um 5,3 %.
8. In der gesamten Stellungnahme wird die gemeindliche Finanzsituation vollständig ausgeblendet. Lt. Rechtsprechung des OVG-Lüneburg hat der Landkreis „insgesamt die Belange aller Gemeinden in den Blick zu nehmen und unter deren Mitwirkung deren Haushaltssituation zu würdigen. Erst danach hat der Landkreis die Finanzsituation der Gemeinden auf der einen Seite mit seinem Bedarf auf der anderen Seite abzuwägen ... Entscheidend ist letztlich die Bewertung der Gesamtschau der vorhandenen Finanzdaten“. Mit Schreiben vom 15.09.2011 hat der Landrat zu dem TOP „Mögliche Übernahme von Elternbeiträgen in Kitas durch den Landkreis / Kita-Vereinbarung / **Entwicklung der Kreisumlage**“ eingeladen. Im Einladungsschreiben des Landrates hieß es u.a.: *„Mir ist wichtig, eine faire und für beide Seiten akzeptable Abwägung zwischen der Interessenlage der kreisangehörigen Kommunen und den finanzwirtschaftlichen Erfordernissen des Kreises vorzunehmen.“* Dazu wurden haushaltswirtschaftliche Daten erbeten, die leider nur von einigen Gemeinden geliefert wurden. Der Termin wurde einmal verschoben und anschließend ganz abgesagt. Da auch das Schreiben der Gemeinden vom 02.12.2012 keine Ausführungen zur aktuellen Finanzlage der Gemeinden enthält, war eine sachgerechte Beurteilung der Situation der Gemeindefinanzen (Vergleich Landkreis-Gemeindefinanzen) nur sehr eingeschränkt möglich.
9. Aus der beigefügten Übersicht geht allerdings hervor, dass die Gemeinden in Summe 2009 und 2010 deutlich bessere Ergebnisse (Überschüsse) erzielt haben als der Landkreis. Dieses ist für 2011 aufgrund der stark gestiegenen Steuereinnahmen ebenfalls zu erwarten. Damit verbunden ist eine Reduzierung der Verschuldung und ggf. die Bildung von Rücklagen auf Gemeindeebene.

10. Bei der Genehmigung des Haushaltes 2011 des Landkreises hat die Kommunalaufsicht, das Niedersächsische Innenministerium wiederholt auf Folgendes hingewiesen:

Unabhängig davon, muss aus kommunalaufsichtlicher Sicht aber erneut auf die hohe investive Gesamtverschuldung hingewiesen werden. Insofern wird ausdrücklich begrüßt, dass nach der derzeitigen Finanzplanung bereits ab 2012 mit einem allmählichen Schuldenabbau begonnen werden soll. Ein sinkender Schuldendienst wird den Gesamthaushalt zusätzlich entlasten und das bestehende Zinsrisiko mindern.

11. Die Jahresabschlüsse werden regelmäßig im Finanzausschuss detailliert erläutert. Ebenso werden die Prüfungsberichte behandelt. Der in nichtöffentlicher Sitzung tagende Prüfungsausschuss dient der Vorbereitung des Finanzausschusses und ist von der Politik so gewünscht. Die Nichtöffentlichkeit ist deshalb sinnvoll, um datenschutzrelevante Vorgänge anzusprechen bzw. zu hinterfragen. Den Vorwurf der Intransparenz wird entschieden zurückgewiesen. Die Jahresabschlüsse mit Erläuterungen und die Prüfungsberichte gehen jedem Abgeordneten zu und werden nach der Beschlussfassung im Kreistag öffentlich ausgelegt. Eine Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Feststellung der Jahresabschlüsse und dem Entlastungsverfahren ist rechtlich nicht vorgesehen und auch nicht möglich.

Summarische Wertung:

Die Stellungnahme der kreisangehörigen Gemeinden berücksichtigt einseitig die Wünsche der Gemeinden, geht aber in keiner Weise auf eine sachgerechte Abwägung der Interessenlagen und der finanzwirtschaftlichen Notwendigkeiten ein. Die Finanzkrise hat nach der Stellungnahme nicht stattgefunden. Die gute Finanzsituation der Gemeinden spielt bei der Betrachtung keine Rolle. Entlastungen der gemeindlichen Ebene durch den Landkreis in den vergangenen Jahren (Breitbandförderung, Krippenförderung, Weitergabe der hälftigen EWE-Sonderausschüttung für Straßenunterhaltung) werden nicht angesprochen, ebenso wie die deutliche Entlastung durch geringere Kreisschulbaukassenbeiträge. Teilweise werden unrichtige Aussagen zum Beispiel zur Verwendung der Erstattung der Aufwendungen der Grundsicherung getroffen. Informationen oder Argumente, die eine Änderung der Abwägung der Finanzlage von Gemeinden und Kreis zur Folge hätte, sind der Stellungnahme der Gemeinden nicht zu entnehmen.

Ergebnis:

Die getroffene Abwägung und der nunmehr vorgeschlagene Kreisumlagehebesatz von 50 % werden weiterhin für angemessen und sachgerecht gehalten.

2. zum Finanzausschuss am 14.12.2011

Anlage: Finanzlage 2011 Landkreis – Gemeinden
Ergebnisvergleich Landkreis - Gemeinden



Finanzlage 2011 Landkreis - Gemeinden

	Landkreis	Gemeinden
	€	€
Defizit 2011	-983.000	-1.690.244
HH- Volumen	219.979.600	195.746.103
Defizit in % des HH-Volumens	-0,45%	-0,86%
Kreditschulden 01.01.2010	67.346.594	94.204.488
Kreditschulden pro Kopf 01.01.2010	408,16	573,02
Landesschnitt 01.01.2010	322,26	578,86
Überschussrücklagen 01.01.2010	25.287.912	0
Allgemeine Rücklagen 01.01.2010	0	28.749.208

Verlauf 2011 deutlich besser als geplant – Schätzung:

Landkreis: + 8,0 Mio. € ; Gemeinden: + 15,0 Mio. €



Ergebnisvergleich Landkreis - Gemeinden

	2009		2010		2011	
	€	Mio. €	€	Mio. €	€	Mio. €
Landkreis	<i>Doppik</i>	HH-Vol.	<i>Doppik</i>	HH-Vol.	<i>Doppik</i>	HH-Vol.
Ansatz	+9,00	210	-5,00	217	-1,00	215
Ergebnis	+11,90		+4,10		+7,00	
Verbess.	+2,90	+1,38%	+9,10	+4,19%	+8,00	+3,72%
Gemeinden	<i>Kameral</i>	HH-Vol.	<i>nur kamerale Gem.</i>		<i>nur Zeven ohne SG</i>	
Ansatz	+14,30	227	+6,80	157	+0,30	26
Ergebnis	+18,40		+16,70		+5,50	
Verbess.	+4,10	+1,81%	+9,90	+6,31%	+5,20	+20,16%



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 26.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0082 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.12.2011	Finanzausschuss			
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen

hier: Überplanmäßige Ausgabe im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) - Tilgung von Krediten; 4.000.000,00 Euro

Sachverhalt:

Aufgrund des verbesserten Jahresergebnisses 2010 sowie des bisherigen Haushaltsverlaufs 2011 ist es möglich, eine überplanmäßige Tilgung in Höhe von 4 Mio. € zu tätigen. Diese außerordentliche Tilgung erfolgt bei den Verbindlichkeiten des Landkreises gegenüber dem Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft.

Die Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln.

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 4.000.000,00 € im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln.

Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 26.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0019 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011
Termin	Beratungsfolge:	
14.11.2011	Finanzausschuss	
15.12.2011	Kreisausschuss	
21.12.2011	Kreistag	

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung; hier: Unterrichtung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG

Sachverhalt:

Folgender außerplanmäßigen Auszahlung ist im Wege der Eilentscheidung zugestimmt worden:

Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 8 – Planen, Bauen, Umwelt Produkt 54.2.01, Investition Bahnübergangssicherung im Bereich der K 126 (Burg Elsdorf)

Betrag: **80.000 €**

Die Blinklichtanlage der Bahnübergangssicherung im Bereich der K 126 (Burg Elsdorf) wird durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken einschl. Ein- und Ausschaltung ersetzt, was für eine Erhöhung der Verkehrssicherheit notwendig ist. Der Landkreis ist gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz zur Kostenbeteiligung an der Bahnübergangssicherung verpflichtet.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt), Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen) Investition Baukostenbeteiligung Bahnübergangssicherung K 123 (Klein Meckelsen) = 45.000 €, Mehreinzahlungen im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt), Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen) Zuweisung Radweg K 224 = 25.000 € und Mehreinzahlungen im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt), Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen) Einzahlungen aus dem Verkauf von Anlagevermögen.

Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 27.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0065 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
 hier: Berufsbildende Schulen Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Berufsbildenden Schulen Rotenburg (W.) haben im 1. bis 3. Quartal 2011 nachstehende Zuwendungen erhalten über deren Annahme noch zu beschließen ist.

a) vom Förderverein BBS Rotenburg

Gegenstand	Wert in €
1 Multitouchmonitor	199,00
6 Stück 24"-Monitore für die Bühne	1.157,34
6 WLAN Karten	108,60
5 Notebooks (Dell Latitude D630)	1.474,41
Möbel für die Bühne	2.577,55
Materialien für Projekte der Informationstechnischen Assistent(inn)en	3.177,00

b) von der Firma Schmidt + Koch, Rotenburg (Wümme)

drei gebrauchte Getriebe und eine gebrauchte Achse

c) vom Verein ehemaliger Fachschüler der BBS Rotenburg

sechs Forstarbeiterhelme im Wert von 244,78 €.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen laut Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 27.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0069 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
 hier: Unterrichtung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG

Sachverhalt:

Die BG'89 Hurricanes Rotenburg/Scheeßel beteiligen sich an den Kosten, die für die Installation einer den Normen des Deutschen Basketballbundes entsprechenden Anzeigetafel entstehen. Es handelt sich um einen Betrag von 3.390,62 € (vgl. Vorlage 2006-11/1177 für den Kreisausschuss am 25.8.2011).

Die Stadt Rotenburg (W.) wird sich an dieser Maßnahme mit 4.000 € beteiligen.

Für die Annahme von Zuwendungen in dieser Höhe ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Da die Angelegenheit wegen des Bundesligaspielbetriebes der Basketballmannschaft eilbedürftig war, hat der Landrat im Einvernehmen mit dem Vertreter nach § 81 Abs. 2 NKomVG am 08.11.2011 der Annahme der Zuwendungen im Wege der Eilentscheidung zugestimmt.

Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 27.3		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1195 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011
Termin	Beratungsfolge:	
06.10.2011	Kreisausschuss	
21.12.2011	Kreistag	

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
hier: Unterrichtung über eine Eilentscheidung gemäß § 60 NLO

Sachverhalt:

Die Bäckerinnung der Kreishandwerkerschaft beabsichtigt, dem Landkreis für die Beschaffung eines Backofens für das Kivinan-Bildungszentrum Zeven eine Zuwendung von 6.000 € zukommen zu lassen.

Für die Annahme von Zuwendungen in dieser Höhe ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Die Angelegenheit ist eilbedürftig, damit die Beschaffung des Backofens zügig umgesetzt werden kann.

Daher hat der Landrat im Einvernehmen mit dem Vertreter nach § 55 NLO am 21.09.2011 der Annahme der Zuwendung von 6.000 € von der Bäckerinnung der Kreishandwerkerschaft im Wege der Eilentscheidung zugestimmt.

Luttmann

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

1. Kopie I/10
2. III
Lm 23
S.R.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
23. Nov. 2011

Wilstedt, den 21.11.2011

Antrag an den Kreistag zur Eingliederungsvereinbarung (EGV)

Der Kreistag möge beschließen: Die fehlerhaften Eingliederungsvereinbarungen, die im LK Rotenburg ausgestellt wurden, sind zurückzunehmen und die Betroffenen sind über diesen fehlerhaften Verwaltungsvorgang zeitnah zu unterrichten.

Alle aus den fehlerhaften Verwaltungsakten entstandenen Verfahren sind sofort zu stoppen und eventuell entstandene Schäden und Nachteile für die Antragssteller sind sofort im Sinne des Betroffenen zu regulieren.

Dem Kreistag sind alle Vorgänge in Form einer Auswertung vorzulegen, aus der hervorgeht, wer (kann anonymisiert erfolgen), wann welches Schreiben mit welchem Inhalt erhalten hat.

Begründung: Die Linke hatte schon vor Wochen auf Probleme bei der Versendung der EGV hingewiesen. Untersuchungen des Bundesfamilienministeriums haben nun ergeben, dass keine der geprüften Eingliederungsvereinbarungen korrekt war.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Damberg,

Die Linke-Mitglied des Kreistags

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Wilstedt, den 21.11.2011

Antrag an den Kreistag zu den Vorgängen um die Situation der Diakonie-Beschäftigten in den Diakonie-Unternehmen im Landkreis ROW

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag Rotenburg unterstützt die Diakonie-Beschäftigten in Ihren Bemühungen, endlich auch im LK Rotenburg das gesetzlich verankerte Streikrecht für sich nutzen zu können und den Ihnen zustehenden Lohn in Zukunft nach Tarifrecht verbindlich festgeschrieben zu erhalten.

Begründung: Wir schreiben zwar das Jahr 2011, aber in den Diakonie-Unternehmen im LK ROW mit kirchlicher Führung wird den Beschäftigten ihr gesetzlich verankertes Streikrecht vorenthalten und der wohlverdiente Lohn nur auf niedrigem Niveau ausbezahlt (Tarif- und Streikrecht).

Die Kirchenoberen, die den Diakonie-Mitarbeitern ihre Rechte vorenthalten, werden allerdings selbst nach Tarif und Beamtenrecht bezahlt (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Damberg,

Die Linke- Mitglied des Kreistags

Volker Kullik
Stiller Frieden 2a
27442 Karlshöfen

Fon: 04763-1404 (p)
Mobil: 0152-02798409
volker.kullik@t-online.de

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Vorsitzender
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Planung

08. Dezember 2011

Änderungs-Antrag

Zu TOP 21 der Sitzung des KA am 15.12.2011

- KA, 15.12.2011
- KT, 21.12.2011

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich für die Sitzung des KA am 15.12.2011 die Beschlussfassung zum o.g. Tagesordnungspunkt in Sachen „Bestellung einer Baulast“ eine Neuformulierung der Beschlussvorlage in Satz 1 wie folgt:

0. ... einfügen nach „Erschließungsbaulast“: **„zur Nutzung für eine Bodendeponie der Klasse 0“**.

Ergänzend beantrage ich:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg (W.) lehnt die Einrichtung einer Deponie, gleich welcher Art, unter den jetzigen Voraussetzungen und zum jetzigen Zeitpunkt ab.
2. Vor Beginn der Planung einer Bodendeponie im Landkreis Rotenburg (W.) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Der Bedarf für eine Deponie zur Endlagerung nichtrecyclingfähiger Bodenabfälle wurde nachgewiesen.
 - b. Das diesem Nachweis nachfolgende ergebnisoffene und kreisweite Suchraumverfahren erfolgt unter Beachtung der Mindestanforderungen nach dem Teilabfallentsorgungsplan der Bezirksregierung Lüneburg für den Landkreis Rotenburg (W.) vom 30.08.1988 (S. 82ff).
 - c. Für das Suchraumverfahren gilt der Grundsatz: Bedarfsraum = Suchraum! Ein über das Gebiet des Landkreises Rotenburg (W.) hinausgehend festgestellter Bedarf hat die entsprechende Erweiterung des Suchraumes auf die Nachbarlandkreise zur Folge.
 - d. Im Falle des nachgewiesenen Bedarfes für eine Bodendeponie im Landkreis Rotenburg (W.) wird diese Deponie öffentlich betrieben.

.../2

Die vorstehenden Beschlüsse zu 1. & 2. werden dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

Begründung

Zu 0.

Die präzisierte Beschlussfassung zur Bestellung einer Baulast ist insofern notwendig, als auch die seinerzeitige Drucksache (2006-11/0841) für den Verkauf der Fläche (KA vom 10.12.2009) ausdrücklich von der „Einrichtung einer Bodendeponie“ spricht.

Zu 1. & 2.

Um weitere unnötige Planungskosten, auch für die Firma Kriete, zu vermeiden, ist ein sehr deutliches Signal an die Adresse des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes zu diesem Zeitpunkt unabdingbar.

Nur so kann die klare Haltung des Kreistages mit in die Abwägung und Lagebewertung des Gewerbeaufsichtsamtes einfließen.

Einer ergebnisoffenen Bedarfsanalyse für eine Bodendeponie im Landkreis Rotenburg (W.) stehen wir aufgeschlossen gegenüber. Etwaige von übergeordneten Stellen verfolgte Absichten, eine Deponie zur Endlagerung nichtrecyclingfähiger Bodenabfälle z.B. für den gesamten Elbe-Weser-Raum im Landkreis Rotenburg (W.), ohne entsprechende Erweiterung des Suchraumes auf den gesamten Bedarfsraum zu realisieren, lehnen wir hingegen ab.

Mit freundlichem Gruß

gez. Volker Kullik

gez. Reinhard Bussenius

gez. Reinhard Lindenberg

Volker Kullik
Stiller Frieden 2a
27442 Karlishöfen

Fon: 04763-1404 (p)
Mobil: 0152-02798409

volker.kullik@t-online.de

Sprecher Umwelt & Planung

08. Dezember 2011